

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Juli 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	6	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Herrmann, Lars (AfD)	14
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 83, 84	Höchst, Nicole (AfD)	75, 76
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)	8	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	28	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15, 56
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	16, 17
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	29, 30, 31, 32	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	68
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	57, 72	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48, 49, 50
Brandner, Stephan (AfD)	9	Klare, Arno (SPD)	77
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10	Korte, Jan (DIE LINKE.)	71
Bull-Bischoff, Birke (DIE LINKE.)	74	Kotré, Steffen (AfD)	85
Busen, Karlheinz (FDP)	11, 65	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Bystron, Petr (AfD)	12, 33	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89	Lay, Caren (DIE LINKE.)	19
Cotar, Joana (AfD)	44, 45	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	34, 35	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	46, 47	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	21, 22
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	13	Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	1
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	58	Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Föst, Daniel (FDP)	70	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3
Fricke, Otto (FDP)	2		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	59, 73	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	26
Perli, Victor (DIE LINKE.)	78, 79	Skudelny, Judith (FDP)	86
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	63, 64	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	93, 94
Renner, Martina (DIE LINKE.)	4	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	5
Reusch, Roman Johannes (AfD)	36, 37, 38, 39	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61, 62	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	27, 42
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54, 55	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87
Schäffler, Frank (FDP)	80	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	88
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	23	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81, 91
Schulz, Uwe (AfD)	24, 25, 40, 90		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)		Mietung eines Privatjets für den Abschiebe- flug von Sami A.	10
Kosten durch Tagungen des Koalitionsaus- schusses seit 2013.....	1	Busen, Karlheinz (FDP)	
		Trinkwasserreserven in den Kommunen des Wahlkreises 126 – Borken II.....	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Bystron, Petr (AfD)	
Fricke, Otto (FDP)		Kosten der Sozialhilfe, der polizeilichen Überwachung und der Abschiebung des islamistischen Gefährders Sami A.	12
Schuldenerleichterung für Griechenland.....	2	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	
Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Schreiben des Bundesministers Horst Seehofer an die EU-Kommission im Juni 2018	12
Eignung von Grundstücken der BImA für den Neubau von Wohnungen in Berlin	3	Herrmann, Lars (AfD)	
Renner, Martina (DIE LINKE.)		Capsaicin-Gehalt bei zugelassenen Reiz- stoffsprühgeräten.....	13
Vergütungen und Aufwendungen für die Altersversorgung der Geschäftsführungen der Bundesbeteiligungen bzw. Tochterun- ternehmen der Bundesdruckerei.....	4	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)		Einsatz von „Internet-Täterfallen“ bzw. vergleichbarer Methoden durch Bundesbe- hörden	13
Verzicht auf Pachteinnahmen bei Dürre- bzw. Hochwasserschäden in Agrarbetrieben durch die Bodenverwertungs- und -verwal- tungs GmbH	6	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
		Zurückweisung von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen.....	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Rechtswidrige Abschiebung afghanischer Asylbewerber im Juli 2018	15
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)		Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überstellung von Flüchtlingen nach Grie- chenland	8	Sozialwohnungen mit Verlust der Sozial- bindung seit 2002	15
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Lay, Caren (DIE LINKE.)	
Rückholung des nach Afghanistan abge- schobenen Asylsuchenden Nasibullah S.	8	Mieten- und wohnungspolitische Initiativen bis 2021	16
Barrientos, Simone (DIE LINKE.)		Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einrichtung von AnKER-Zentren in den Bundesländern.....	9	Kenntnisnahme des BAMF von der Ab- schiebung des Gefährders Sami A.	17
Brandner, Stephan (AfD)		Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
Entstehung von klimaschädlichen Gasen im Rahmen des Pendelns von Bundesbeamten zwischen den Regierungssitzen.....	10	Durchführung von Abschiebungen trotz eines laufenden Asylverfahrens bzw. einer anderweitigen Entscheidung eines Verwal- tungsgerichts	18
		Entsendung von Vertretern des BAMF zu bei einem Verwaltungsgericht anhängigen Asylverfahren.....	18

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenarbeit der Bundespolizei mit der bayerischen Landespolizei beim Grenz- schutz.....	19	Reusch, Roman Johannes (AfD) Flüchtlingshilfe für die Türkei und dort tätige Nichtregierungsorganisationen seit September 2015.....	28
Schulz, Uwe (AfD) Kriminelle Gruppierungen mit Verbindun- gen zu ausländischen Regierungen und Nachrichtendiensten.....	19	Anteil Deutschlands an den EU-Flücht- lingshilfen für die Türkei	29
Türkische Geheimdienstoperationen in Deutschland.....	20	Kostenanteil Deutschlands an den EU-Pro- grammen CCTE und ESSN.....	29
Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) Erwerb urheberrechtlicher Nutzungsrechte an dem „Masterplan Migration“.....	21	Empfänger der EU-Flüchtlingshilfen an die Türkei.....	30
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Erprobung intelligenter Videotechnik am Berliner Bahnhof Südkreuz.....	21	Schulz, Uwe (AfD) Zahlungen an die Türkei seit 2005.....	30
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erschießungen von Frauen und Kindern durch Soldaten der Armee in Kamerun.....	31
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rückzug der USA aus dem Menschen- rechtsrat der Vereinten Nationen.....	23	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Einsatz von Technologien zur Krisenfrüh- erkennung durch das Auswärtige Amt.....	32
Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Zurückweisungen an der französischen Grenze aufgrund eines Rücknahmeabkom- mens mit Italien aus dem Jahr 1997	24	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie	
Grenzkontrollen und Zurückweisungen an den österreichischen Außengrenzen zu Un- garn und Slowenien.....	24	Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unklare Preisangaben und unzulässige Ge- schäftsbedingungen bei Airbnb.....	33
Grenzkontrollen und Zurückweisungen an der dänischen Grenze zu Deutschland.....	25	Cotar, Joana (AfD) Verhältnismäßigkeit der in der ePrivacy- Verordnung genannten Bußgelder	33
Zurückweisungen von Asylbewerbern durch die Niederlande	25	De Masi, Fabio (DIE LINKE.) Vertragsverletzungsverfahren der Europäi- schen Kommission bei Aufrechterhaltung der ICSID-Schiedsgerichtsklage von Vat- tenfall gegen Deutschland.....	34
Bystron, Petr (AfD) Folterpraktiken in Tunesien.....	25	Stellungnahme des Europäischen Gerichts- hofs zur Übertragbarkeit des Achmea-Ur- teils auf das ICSID-Schiedsverfahren Vattenfall gegen Deutschland	35
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Anträge auf Familienzusammenführung für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzsta- tus bei den deutschen Botschaften und Konsulaten in den Syrien-Anrainerstaaten...	26	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2018 ...	35
Kriterien für das monatliche Kontingent von Flüchtlingen für den Familiennachzug..	27	Genehmigung der bilateralen Kooperation der Rheinmetall AG mit Aserbaidschan.....	36
		Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2018.....	36

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bilaterale Vorbereitungsschritte für das Treffen des Bundesministers Peter Altmaier mit dem französischen Minister für den ökologischen und solidarischen Wandel Nicolas Hulot im Juli 2018.....	38
Nestle, Ingrid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Relevanz des Kernkraftwerks Brokdorf.....	39
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Verletzung von EU-Sanktions- verordnungen und des deutschen Außen- wirtschaftsgesetzes infolge von Lieferun- gen nach Russland und auf die Krim durch deutsche Unternehmen	39
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Route des Hubschrauberrundfluges von Bundesminister Heiko Maas bei seinem Be- such in Israel im Februar 2017	41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Rentenanspruch einer Frau aus Ostdeutsch- land bei einem Rentenbeginn im Jahr 2031 .	42
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) Medianbruttostundenverdienste in be- stimmten EU-Staaten.....	43
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) Beschäftigung schwerbehinderter Men- schen durch Unternehmen in den Jahren 2016 und 2017	45
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe für Behinderte	48
Umsetzung des Behindertengleichstellungs- gesetzes	48
Informierung der Zuwendungsempfänger gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung über die Anforderungen des Behinderten- gleichstellungsgesetzes	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.) Umweltverträglichkeitsprüfung für das ge- plante Absprunggelände bei Haiterbach/ Nagold für deutsche und amerikanische Spezialkräfte.....	49
Bundeswehrangehörige aus den neuen Bun- desländern	50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Busen, Karlheinz (FDP) Wald- und Feldbrände im Wahlkreis 126 – Borken II seit April 2018	50
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abstimmung der Mitglieder des Fachaus- schusses für vegetarische und vegane Le- bensmittel der deutschen Lebensmittel- buch-Kommission im März 2018.....	51
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Beimischung von Mikroplastikstoffen in Pflegeprodukte	53
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Import von risikobelasteten Fischprodukten	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Föst, Daniel (FDP) Umsetzung der Änderungen zum Eltern- geld.....	56
Korte, Jan (DIE LINKE.) Unterstützung der Kommunen bei den Kos- ten für einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr	57

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit
	Entwicklung der Artenvielfalt und Population von Insekten in Bayern 67
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	Kosten bzgl. der projizierten Nichterfüllung der Minderungsverpflichtungen im Nicht-Emissionshandelsbereich 68
Rentenversicherungsbeiträge für erwerbslose Pflegepersonen in den Jahren 2016 und 2017..... 60	Kotré, Steffen (AfD)
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	Gesundheitliche Schäden durch Braunkohleverstromung..... 68
Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Menschen zur Nutzung des ÖPNV 61	Skudelny, Judith (FDP)
	Gespräche zum Einsatz von Kunststoffrezyklat und Kunststoffen in der Kreislaufwirtschaft im Rahmen des G20-Gipfels 69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bull-Bischoff, Birke (DIE LINKE.)	Illegale Verklappungsfahrten in der Nord- und Ostsee in den letzten zehn Jahren..... 69
Mindereinnahmen bei der Versteigerung der 5G-Mobilfunklizenzen 62	Wagner, Daniela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Höchst, Nicole (AfD)	Ressortabstimmung zum Bericht „Fluglärmschutz verbessern – Evaluierung des im Jahr 2007 novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ 70
Elektrifizierung von Streckenabschnitten des Schienennetzes in Rheinland-Pfalz..... 62	
Förderinitiativen zur Elektrifizierung der Nahestrecke 62	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
Klare, Arno (SPD)	Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Genehmigungsdauer bei Charterflügen in der Luftfracht zwischen belgischen Flughäfen und dem Flughafen Köln/Bonn 63	Deutsch-französische Kooperation im Bereich Künstliche Intelligenz 71
Perli, Victor (DIE LINKE.)	Schulz, Uwe (AfD)
Vergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern der Al mobil GmbH & Co. KG 64	Fördermittel für das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung seit 2005..... 71
Schäffler, Frank (FDP)	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mobilfunkabdeckung im Regierungsbezirk Detmold..... 65	Zusammensetzung des Teilnehmerkreises des Berufsbildungspakts 72
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Folgekosten für eine Magnetschwebbahn am Flughafen München..... 65	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Vermittlung interkultureller Kompetenz für Akteure der deutsch-mexikanischen Bildungszusammenarbeit..... 73
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Vorschläge zu einer wirksamen CO ₂ -Bepreisung bei den bilateralen Gesprächen der französisch-deutschen Arbeitsgruppe..... 66	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)		Errichtung des Trainingszentrums für Gesundheitsberufe in Mazar-i-Sharif durch ein afghanisches Bauunternehmen.....	74
Bundesmittel für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit der Republik Armenien in den Jahren von 2015 bis 2017.	73		

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des
Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.) Welche Kosten entstanden der Bundesregierung jeweils durch Tagungen des Koalitionsausschusses, die seit 2013 in Gebäuden der Bundesregierung stattfanden, und wer trug jeweils die Kosten?

**Antwort der Staatsministerin
Annette Widmann-Mauz
vom 20. Juli 2018**

Die folgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig. Für Tagungen des Koalitionsausschusses im erfragten Zeitraum ergeben sich nach Kalkulation auf Basis der Teilnehmerzahl folgende Bewirtungsausgaben, die durch das Bundeskanzleramt getragen wurden:

2013

31. Januar 2013: 700 Euro

2014

23. Juni 2014: 245 Euro

7. Oktober 2014: 595 Euro

25. November 2014: 280 Euro

2015

24. Februar 2015: 315 Euro

26. April 2015: 420 Euro

6. September 2015: 385 Euro

2016

10. Mai 2016: 245 Euro

6. Oktober 2016: 315 Euro

2017

29. März 2017: 315 Euro

2018

26. Juni 2018: 245 Euro

2. Juli 2018: 245 Euro

3. Juli 2018: 245 Euro

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter
Otto Fricke
(FDP)
- Auf welchen monetären Wert beziffert die Bundesregierung die am 22. Juni 2018 von der Eurogruppe beschlossenen schulden erleichternden Maßnahmen für die Hellenische Republik (Griechenland) vor dem Hintergrund, dass eine Studie des Hamburger Wirtschaftswissenschaftlers Prof. Dr. Dirk Meyer diesbezüglich einen Gesamtwert von 47,9 Mrd. Euro ermittelt hat, von denen seinen Angaben zu Folge 11 Mrd. Euro auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen (Meyer, Dirk (2018): Schuldenerleichterungen für Griechenland: Ergebnisse einer Studie – Eurogruppe beschließt de facto ein viertes Hilfsprogramm, in: Zeitschrift für das gesamte KREDITWESEN, Jahrgang 71, Nummer 15 (in Veröffentlichung)), und warum enthält der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen an den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/2961) keine entsprechenden Berechnungen des Gesamtvolumens bzw. des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenen Anteils?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. Juli 2018

Die Eurogruppe hat sich am 22. Juni 2018 auf drei schulden erleichternde Maßnahmen innerhalb des von der Eurogruppe in den Jahren 2016 und 2017 vereinbarten Rahmens geeinigt:

- a) Abschaffung der gestaffelten Zinsmarge bei der Schuldentrückkauftranche des EFSF (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität);
- b) Fortführung der Abführung des Gegenwertes der sogenannten SMP (Security Markets Programme) – und ANFA (Agreement on Net Financial Assets)-Gewinne und
- c) gezielte Anpassungen an das EFSF-Kreditprofil durch Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit, Verschiebung des Rückzahlungsbegins und Zinsstundung von je zehn Jahren. Die Eurogruppe hat als Voraussetzung für die Abschaffung der gestaffelten Zinsmarge und die Fortführung der Abführung der SMP-Gewinne vereinbart, dass Griechenland auch nach Programmende seine Zusicherungen einhält.

Im Antrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) an den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/2961) sind alle drei Maßnahmen im Detail dargestellt. Insbesondere ist zur Abschaffung der gestaffelten Zinsmarge dargestellt, dass diese zu Mindereinnahmen der EFSF führt. Die jährliche Mindereinnahme beträgt anfänglich rund 220 bis 230 Mio. Euro im Jahr 2018 und sinkt proportional mit der geplanten schrittweisen Rückzahlung der betroffenen Tranche des EFSF-Kredits ab. Die Abschaffung der zusätzlichen Marge ändert nichts an der

Vorgabe, dass die EFSF kostendeckend arbeiten muss. Zu Fortführung der Abführung der SMP-Gewinne ist insbesondere dargestellt, dass es bei den Gewinnen des Jahres 2014 um eine 2014 bereits aus dem Bundeshaushalt geleistete Zahlung in Höhe von 532 Mio. Euro geht und für die rechnerischen SMP-Gewinne der Jahre 2017 und 2018 insgesamt im Bundeshaushalt 2018 im Titel „Zahlung an die Hellenische Republik“ (Kapitel 6002 Titel 687 02) Mittel in Höhe von 416,67 Mio. Euro veranschlagt sind. Zur Anpassung des EFSF-Kreditprofils ist insbesondere dargestellt, dass die maximale durchschnittliche gewichtete Laufzeit der EFSF-Kredite derzeit 32,5 Jahre beträgt. Sie wird sich durch die genannte Maßnahme auf 42,5 Jahre erhöhen. Der Tilgungsbeginn der Haupttranche der EFSF-Kredite ist derzeit das Jahr 2023. Er wird sich auf das Jahr 2033 verschieben. Die Zinsen auf die Haupttranche der EFSF-Kredite sind derzeit bis 2022 gestundet. Durch die genannte Maßnahme wird die Zinsstundung bis 2032 verlängert. Das Volumen der zusätzlichen Zinsstundung über zehn Jahre ist abhängig von der tatsächlichen Zinsentwicklung und wird vom BMF derzeit in einer Größenordnung von rund 34 Mrd. Euro geschätzt. Die gestundeten Zinsen einschließlich Zinseszinsen sind von Griechenland nach Ende der Zinsstundung an den EFSF zurückzuzahlen. Diese Maßnahmen in Bezug auf das EFSF-Kreditprofil führen zu einer höheren und längeren Garantiauslastung der EFSF.

Von einer Gesamtdarstellung der drei Maßnahmen wurde abgesehen, da sie unterschiedliche Sachverhalte betreffen: Die Abschaffung der gestapelten Zinsmarge betrifft Mindereinnahmen der EFSF, die Fortführung der Abführung der sogenannten SMP-Gewinne betrifft den Bundeshaushalt und die Anpassungen an das EFSF-Kreditprofil betreffen eine höhere und längere Garantiauslastung der EFSF.

3. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Grundstücke der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kommen auf der Grundlage der vom Bundesfinanzminister Olaf Scholz nach Amtsantritt in Auftrag gegebenen Potenzialanalyse (vgl. www.tagesspiegel.de/wirtschaft/immobilien/bundesliegenschaften-finanzminister-olaf-scholz-kuendigt-der-bima-einen-neuen-kurs-an/22689300.html) in Berlin für Wohnungsneubau in Frage (bitte nach Bezirk und Größe der Grundstücke aufschlüsseln), und welche Pläne gibt es in Berlin für den Wohnungsbau für Bundesbedienstete?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 23. Juli 2018

Die in der Frage zitierte Potenzialanalyse bezieht sich auf eine überschlägige Einschätzung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), welche der im Portfolio befindlichen Liegenschaften, die noch nicht für Wohnzwecke genutzt werden, unter Umständen für Wohnbebauung in Betracht kommen könnten. So können etwa bislang überwiegend gewerblich genutzte Liegenschaften ggf. für (sozialen) Wohnungsbau in Betracht gezogen werden. Zunächst ist aber noch ungewiss, ob Planungsrecht überhaupt erzielbar ist. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Wohnungen gebaut werden können, liegt in der alleinigen Zu-

ständigkeit der Kommunen. Es liegt in ihrer Verantwortung, Vorstellungen über die künftige Nutzung zu entwickeln und in Planungsrecht umzusetzen. Die BImA lässt an dieser Stelle ihre Vorstellungen einfließen, hat aber keine eigene Gestaltungskompetenz.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Angaben in der von Ihnen erbetenen Detailtiefe noch nicht möglich, weil die regionalen Auswertungen noch andauern.

Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbart, nimmt der Bund in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die Wohnungsfürsorge für seine Beschäftigten verstärkt wahr. Konkrete Pläne für den Wohnungsbau für Bundesbedienstete in Berlin gibt es noch nicht.

4. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist jeweils die Gesamtvergütung, Grundvergütung, etwaige zusätzliche Fixvergütung sowie variable Vergütung, und wie hoch sind jeweils die Aufwendungen der Altersversorgung für die Geschäftsführungen der wesentlichen Bundesbeteiligungen bzw. Bundesdruckerei-Tochterunternehmen (DERMALOG Identification Systems GmbH, Maurer Electronics GmbH, iNCO Spólka z o. o., Verimi GmbH, Shanghai MITE Speciality & Precision Printing Co. Ltd.; (vgl. www.bundesdruckerei.de/de/unternehmensgruppe-bundesdruckerei, www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privatisierungs_und_Beteiligungspolitik/Beteiligungspolitik/Beteiligungsberichte/beteiligungsbericht-des-bundes-2017.pdf)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 25. Juli 2018

Ich möchte Ihre Frage dahingehend auslegen, dass nicht nur nach den Geschäftsführerbezügen der im Klammerzusatz genannten Tochterunternehmen der Bundesdruckerei GmbH gefragt wird, sondern auch Angaben zu der Muttergesellschaft Bundesdruckerei GmbH sowie zu allen Mehrheitsbeteiligungen der Bundesdruckerei GmbH gewünscht werden.

Zum 31. Dezember 2017 waren die Geschäftsführer der Bundesdruckerei GmbH Ulrich Hamann, Vorsitzender der Geschäftsführung (Chief Executive Officer/CEO), und Christian Helfrich (Chief Financial Officer/CFO). Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung der Bundesdruckerei GmbH für das Geschäftsjahr 2017 gliedern sich wie folgt:

	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Vergütung	Variable langfristige Vergütung	Summe	Pensionsaufwand
Ulrich Hamann	363.000,00	19.372,74	224.378,00		606.750,74	88.000,00
Christian Helfrich	234.500,00	13.258,92	146.428,50	99.860,00	494.047,42	58.000,00

Angaben in Euro

Gehälter und Bezüge der Geschäftsführer der Tochtergesellschaften der Bundesdruckerei GmbH werden in Anwendung von § 286 Absatz 4, § 314 des Handelsgesetzbuchs von dem Unternehmen grundsätzlich nicht veröffentlicht. Um dem parlamentarischen Informationsrecht umfassend gerecht werden zu können, können bei Berücksichtigung der betroffenen Interessen im vorliegenden Fall dennoch Angaben zu denjenigen Tochterunternehmen der Bundesdruckerei GmbH gemacht werden, die im Allein- oder Mehrheitsbesitz des Bundesunternehmens stehen.

In den Tochtergesellschaften BIS Bundesdruckerei International Services GmbH und Maurer Electronics GmbH erfolgt die Wahrnehmung der Geschäftsführung in Personalunion durch Klaus-Peter Bastian, Bereichsleiter Technology der Bundesdruckerei GmbH, ohne dass Geschäftsführungsgehälter gesondert gewährt und ausgewiesen werden. Dieses gilt auch für die Wahrnehmung der Geschäftsführerfunktion durch Dr. Kim Nguyen – in der Bundesdruckerei GmbH als Leiter Kompetenzteam Cryptographic Systems beschäftigt – für die D-TRUST GmbH.

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung in der genua GmbH für das Geschäftsjahr 2017 gliedern sich wie folgt:

	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Vergütung	Variable langfristige Vergütung	Summe	Pensionsaufwand
Schneck, Bernhard	135.312,00	3.747,61	3.544,52		142.604,13	27.303,83
Harlander, Magnus	169.140,00	1.851,61	4.726,03		175.717,64	26.116,28
Tesch, Marc	120.000,00	17.587,56*	46.473,85		184.061,41	15.000,00
Ochs, Matthias	50.000,00	539,27	4.726,03		55.265,30	

Angaben in Euro

* Dieses kann sich u. a. aus Leistungen für Dienstwagen, Direktversicherung und Unfallversicherung zusammensetzen.

Die Bestellung von Matthias Ochs erfolgte unterjährig zum 1. August 2017 und wird bezogen auf das Geschäftsjahr 2017 anteilig ausgewiesen.

Die Gesamtbezüge des Geschäftsführers in der D-TRUST GmbH für das Geschäftsjahr 2017 gliedern sich wie folgt:

	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Vergütung	Variable langfristige Vergütung	Summe	Pensionsaufwand
Riegel, Dr. Martin	91.000,08	11.417,64	55.142,11		157.559,83	

Angaben in Euro

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung der INCO Sp. z o. o. für das Geschäftsjahr 2017 gliedern sich wie folgt:

	Festgehalt	Sonstige Bezüge	Variable Vergütung	Variable langfristige Vergütung	Summe	Pensionsaufwand
Badecki, Jacek	29.523,81				29.523,81	
Gula, Ewa	57.268,57	2.380,95			59.649,52	

Angaben in Euro

Die Bestellung von Jacek Badecki erfolgte unterjährig zum 1. Mai 2017 und wird bezogen auf das Geschäftsjahr 2017 anteilig ausgewiesen.

Angaben zu Geschäftsführerbezügen im Bereich der bloßen Minderheitsbeteiligungen können aus rechtlichen Gründen indes nicht gemacht werden. Bei (mittelbaren) Minderheitsbeteiligungen des Bundes an privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen ist zwischen einem staatlichen Verantwortungsbereich und einem unternehmerischen bzw. organisationsinternen Verantwortungsbereich zu unterscheiden. Die Informationen über die Vergütung von Geschäftsführern sind dem organisationsinternen Bereich der Unternehmen zuzuordnen, für die die Unternehmen selbständig verantwortlich sind und die deshalb außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung liegen.

An den im Klammerzusatz genannten Beteiligungen DERMALOG GmbH sowie Verimi GmbH hält die Bundesdruckerei GmbH nur Minderheitsbeteiligungen i. H. v. 22,4 Prozent (DERMALOG GmbH) sowie 11,1 Prozent (Verimi GmbH), ohne über die Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben zu können. Die Unternehmen werden auch nicht in den Konsolidierungskreis der Bundesdruckerei GmbH einbezogen. Informationen über die Vergütung von Geschäftsführern dieser Unternehmen liegen somit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. Eine Auskunftspflicht der Bundesregierung besteht insoweit nicht. Dies gilt in gleicher Weise auch für die anderen Minderheitsbeteiligungen der Bundesdruckerei GmbH: cv cryptovision GmbH und Veridos GmbH. Die Minderheitsbeteiligung an der Shanghai MITE Speciality & Precision Printing Co. Ltd. wurde zudem schon Anfang 2017 von der Bundesdruckerei GmbH vollständig an den chinesischen Mehrheitseigentümer verkauft.

5. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.) Welche Möglichkeiten hat die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, um zeitweise auf Pachteinnahmen bei Dürre- oder Hochwasserschäden inklusive Binnenhochwasser in Agrarbetrieben zu verzichten, beziehungsweise welche Initiative wird die Bundesregierung starten, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen verbindlichen Verzicht zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 26. Juli 2018

Bei extremen, existenzgefährdenden Naturereignissen ergeben sich für die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) grundsätzlich folgende Möglichkeiten, betroffene Pächter zu unterstützen: Stundung von Pachtraten, Erlass von Stundungszinsen, Minderung der Pacht.

Angesichts der in vielen Landesteilen vorherrschenden Trockenheit in diesem Jahr hat die BVVG bereits frühzeitig reagiert und mit ihrer, als Anlage beigefügten Presseerklärung vom 22. Juni 2018 erklärt, dass sie ab sofort auf begründeten Antrag hin die Stundung von fälligen Pachtraten vornimmt.

In Abhängigkeit vom Schadensausmaß in den betroffenen Ländern sind ggf. weitere Maßnahmen der BVVG zu veranlassen.



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
Tel.: 030/4432-1051 · Fax: 030/4432-1205 · E-Mail: pr@bvvg.de · Internet: www.bvvg.de

Informationen für Presse, Funk und Fernsehen vom 22. Juni 2018

BVVG hilft von Trockenheit betroffenen Landwirtschaftsbetrieben

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH ist bereit, landwirtschaftlichen Betrieben, die als Pächter von BVVG-Flächen durch die langanhaltende Trockenheit in betriebliche Schwierigkeiten geraten, schnell und unbürokratisch zu helfen. Die in einzelnen Regionen in den letzten Wochen vorherrschende Trockenheit führt bei den betroffenen Betrieben zu teils erheblichen Ernteaufschlägen und damit verbundenen Liquiditätsengpässen.

Auf einen begründeten Antrag des Pächters hin wird die BVVG die am 30. Juni 2018 oder 15. August 2018 fälligen Pachtraten bis zum 31. Dezember 2018 stunden. Voraussetzung dafür ist, dass der betroffene Landwirt rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin zunächst einen formlosen Stundungsantrag bei der für ihn zuständigen BVVG-Niederlassung stellt.

Bei der Prüfung und Entscheidung über den Antrag wird die BVVG wie in früheren Fällen eng mit den zuständigen Landesdienststellen zusammenarbeiten.

Über die Möglichkeit einer zeitlich verlängerten Stundung oder der Stundung weiterer Pachtraten wird, einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt, unter Berücksichtigung des Einzelfalles entschieden. Im Regelfall sind die Stundungsbeträge zu verzinsen, im Ausnahmefall kann bei besonderen Härtefällen eine zinslose Stundung erfolgen.

Die BVVG wurde 1992 gegründet und ist vom Bund beauftragt, die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu privatisieren. Das Unternehmen hat in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen noch circa 126.000 Hektar landwirtschaftliche sowie rund 7.600 Hektar forstwirtschaftliche Flächen zu privatisieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

6. Abgeordnete **Gökay Akbulut**
(DIE LINKE.) Ab wann plant die Bundesregierung, Personen von Deutschland wieder zurück nach Griechenland zu überstellen, und sollen auch unbegleitete Minderjährige und vulnerable Personengruppen von dieser Rücküberstellung umfasst sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Juli 2018**

Einer Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Dezember 2016 folgend, hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit dem 15. März 2017 wieder mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) hinsichtlich des Mitgliedstaates Griechenland begonnen. Vulnerable Personen sowie unbegleitete Minderjährige wurden seit der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht aus der Bundesrepublik Deutschland nach Griechenland überstellt. Eine Änderung dieser Praxis ist im Hinblick auf vulnerable Personen derzeit nicht beabsichtigt. Hinsichtlich unbegleiteter Minderjähriger ist entsprechend der genannten Verordnung die Bestimmung Griechenlands als zuständiger Mitgliedstaat sowie eine Überstellung dorthin nur möglich, sofern eine Einzelfallprüfung ergibt, dass diese dem Wohl des Minderjährigen dient.

7. Abgeordnete **Luise Amtsberg**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Was wird die Bundesregierung unternehmen, um den afghanischen Asylsuchenden Nasibullah S., der am 3. Juli 2018 (27. Kalenderwoche) trotz des noch laufenden Asylverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Greifswald nach Kabul abgeschoben wurde, zeitnah nach Deutschland zurückzuholen, und wieso ist diese Abschiebung durchgeführt worden, wo doch das Prozessreferat des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge als Prozessbeteiligte über eine mündliche Anhörung in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in der 28. Kalenderwoche informiert war (<https://twitter.com/tagesschau/status/1019235451570458626?s=21>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juli 2018**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird die für eine Rückholung notwendigen Schritte durchführen. Hierzu steht es sowohl mit der Verfahrensbevollmächtigten von Nasibullah S., dem Land Mecklenburg-Vorpommern als auch mit der Deutschen Botschaft Kabul in Kontakt.

Dem zuständigen Prozessreferat im BAMF war der für den 11. Juli 2018 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Greifswald bekannt. Die entsprechende Ladung ging am 19. April 2018 ein. Der Termin wurde der Ausländerbehörde nicht mitgeteilt. Da die Ausländerbehörden nicht am verwaltungsgerichtlichen Verfahren teilnehmen, werden Termine in verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom BAMF nur auf Nachfrage mitgeteilt.

Nasibullah S. wurde von Mecklenburg-Vorpommern für die Rückführungsmaßnahme angemeldet und zugeführt. Über die anstehende Maßnahme wurde das BAMF am 12. Juni 2018 informiert, um die Sicherstellung eines Ansprechpartners vor Ort am Tag der Rückführung für eine rechtzeitige Bearbeitung von etwaigen Asylfolgeanträgen zu gewährleisten. Eine Überprüfung der Entscheidung im Erstverfahren war damit nicht verbunden.

Der Vorgang wurde seitens des BAMF zum Anlass genommen, bestehende Prozesse nochmals zu prüfen und anzupassen.

8. Abgeordnete **Simone Barrientos** (DIE LINKE.) Welche Bundesländer haben zugesagt, „gemeinsam mit der Bundesregierung bestehende Einrichtungen in ihren Ländern, die bereits Elemente der zukünftigen AnkER-Einrichtungen in sich tragen“, weiterzuentwickeln (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundstagsdrucksache 19/3354)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2018**

Zur Ausgestaltung der AnkER-Zentren haben in den vergangenen Wochen Gespräche mit Vertretern aller Bundesländer auf verschiedenen Ebenen stattgefunden, so Anfang Juni dieses Jahres auf ministerieller Ebene im Rahmen der Innenministerkonferenz oder Anfang Juli dieses Jahres auf Ebene der Staatssekretäre. In die konkrete Umsetzung wollen im August dieses Jahres der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen gehen. Konkrete Planungen weiterer Bundesländer stehen derzeit noch aus.

9. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Gesamtmenge an CO₂ und anderen klimaschädlichen Gasen entsteht pro Jahr über alle genutzten Verkehrsträger hinweg im Rahmen des Pendelns von Bundesbeamten zwischen den beiden Regierungssitzen, und wie verteilt sich diese Gesamtmenge auf die einzelnen Bundesministerien?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 23. Juli 2018**

Die Emissionen aus dem Bonn-Berlin-Verkehr betragen im Jahr 2015 ca. 20 100 t CO₂, im Jahr 2016 ca. 16 800 t CO₂ und im Jahr 2017 ca. 13 400 t CO₂. Sie sind damit rückläufig.

Daten zu den Emissionsmengen je Ressort liegen nicht vor.

Rückwirkend seit Beginn der vergangenen Legislaturperiode kompensiert die Bundesregierung die Treibhausgasemissionen sämtlicher Dienstreisen der obersten Bundesbehörden. Für die Kompensation kauft die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Emissionsgutschriften aus neuen und hochwertigen Klimaschutzprojekten an. Die Klimawirkungen von Dienstreisen werden so durch Emissionseinsparungen an anderer Stelle neutralisiert.

Für Dienstreisen mit der Bahn erwirbt der Bund „Grüne Fahrkarten“, die bereits klimaneutral sind.

10. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Behörde hat den Challenger 604 Privatjet der Nürnberger Firma FAI rent-a-jet, der für den Abschiebeflug von Sami A. eingesetzt wurde, gechartert (www.bild.de/news/inland/abschiebung/abschiebung-sami-a-ex-leibwaechter-fall-fuer-tunesische-gerichte-56314362.bild.html), und welche Kosten sind dabei angefallen (bitte aufschlüsseln nach Leihkosten des Jets jeweils mit und ohne Besatzung und Kosten für die anwesenden Bundespolizisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2018**

Das Fluggerät für die genannte Abschiebung hat das Bundespolizeipräsidium für die zuständige Ausländerbehörde gechartert, welche auch für die Flugkosten aufkommt. Die Kosten des Fluggeräts, inklusive Steuern, Gebühren und Catering belaufen sich auf 34 848 Euro und enthalten ebenfalls die Personalkosten der Besatzung. Letztere werden nicht gesondert ausgewiesen, da das Angebot immer die Kosten für Fluggerät und erforderliches Personal als Gesamtsumme enthält. Die Personalkosten der eingesetzten Beamten der Bundespolizei betragen 1 798,05 Euro.

11. Abgeordneter
Karlheinz Busen
(FDP)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welche Trinkwassermengen als Reserve angesichts der anhaltenden Trockenheit in den Kommunen des Wahlkreises 126 – Borken II (Städte und Gemeinden Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden) gegenwärtig zur Verfügung stehen, und wie stellt die Bundesregierung die ausreichende Versorgung mit Leitungswasser bei einer weiter andauernden Trockenheit sicher?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juli 2018**

Bei der öffentlichen Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge; diese ist nach dem in Nordrhein-Westfalen gültigen Landesrecht Pflichtaufgabe der Gemeinden. Dort erfolgt die alltägliche Versorgung mit Trinkwasser entweder durch die Gemeinde selbst oder durch die örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen.

Aus diesem Grund ist der Bundesregierung nicht bekannt, welche Trinkwassermenge als Reserve in der abgefragten Region zur Verfügung steht; entsprechende Fragen können an die vorgenannten Stellen gerichtet werden.

Auch ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, im Fall einer naturbedingten Wasserverknappung ihrerseits Trinkwasser bereitzustellen. Vielmehr sind gemäß DIN 2000 die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, „Versorgungssysteme [...] so auszulegen und zu betreiben, dass auch bei Ausfall eines Anlagenteils oder bei dem vorhersehbaren Zusammentreffen mehrerer Extrembedingungen die Versorgungssicherheit gegeben ist (z. B. redundante Anlagen, Verbundstrukturen)“.

Bundesseitig hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Rahmen seiner Aufgaben zur Unterstützung des Risiko- und Krisenmanagements für den Katastrophenfall zur weiteren Sensibilisierung der Wasserversorgungsunternehmen und (Landes-)Behörden für die Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund von Extremereignissen (wie langanhaltende Trockenperioden) die Handlungsempfehlung „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Teil 1: Risikoanalyse“ (2016) und Teil II: Notfallvorsorgeplanung (erscheint im Herbst 2018) erarbeitet.

12. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt die Kosten für Sozialhilfe, polizeiliche Überwachung und Abschiebung (inkl. Kosten des Rechtsstreits) des jahrelang in Deutschland lebenden islamistischen Gefährders und ehemaligen Leibwächters des Al Kaida-Chefs Osama bin Laden, Sami A.?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2018**

Die Kosten für Fluggerät und die Begleitung durch die Bundespolizei für die zuständige Ausländerbehörde im Zusammenhang mit der Abschiebung beliefen sich auf 36.646,05 Euro. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Angaben im Sinne der Frage vor.

13. Abgeordnete
**Anke
Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Warum wird der Inhalt des Schreibens des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer vom 27. Juni 2018 an die EU-Kommission vom Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) als internes Schreiben bezeichnet, und was war der konkrete Inhalt des Schreibens (www.tagesschau.de/ausland/seehofer-brexit-101.html; https://twitter.com/BMI_Bund/status/1016322745746051072)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 23. Juli 2018**

Die drei Schreiben vom 27. Juni 2018, mit denen sich der Bundesminister Horst Seehofer an seine Fachkollegen in der EU-Kommission gewandt hat, sind auf Anfrage der Bundestagsverwaltung zugleitet worden und liegen dort vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Frage 46 des Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz auf Bundestagsdrucksache 19/3484 vom 17. Juli 2018 verwiesen.

14. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Capsaicin(oid)-Gehalt bei allen nach dem Waffengesetz zugelassenen Reizstoffsprühgeräten im Vergleich zu dem Capsaicin(oid)-Gehalt von $0,3 \pm 0,03$ Gew.-% in den von den Polizeien der Länder und des Bundes genutzten Reizstoff-sprühgeräten (vgl. Nummer 3.2 Reizstoff in der Technischen Richtlinie Reizstoffsprühgeräte mit Oleoresin Capsicum oder Pelargonsäure-vanillylamid vom November 2008)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Juli 2018**

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden bisher keine Reizstoffsprühgeräte im Sinne des Waffengesetzes von der zuständigen Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen.

15. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Inwiefern nutzen auch Bundesbehörden „Internet-Täterfallen“ oder vergleichbare Methoden, die im Bereich der informationstechnischen Überwachung und Netzwerkforensik mit der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung oder Entschlüsselung digitaler Kommunikation einhergehen und „immer neue und größer werdende Überwachungslücken“ stopfen sollen, wozu es nach Angaben des Berliner Senats im Nachgang zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vermutlich ist jenes vom 20. April 2016; AZ 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 gemeint) eine Abstimmung auf Bundesebene geben soll (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/0936 vom 16. März 2018; bitte die einzelnen Maßnahmen einer solchen „Internet-Täterfalle“ erläutern), und in wie vielen Fällen wurden „Internet-Täterfallen“ bzw. vergleichbare Methoden in den letzten fünf Jahren eingesetzt (bitte nach Jahren und Bundesbehörden aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Klaus Vitt
vom 24. Juli 2018**

Bei den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes findet der Begriff „Internet-Täterfalle“ keine Verwendung und ist, insbesondere im Bereich der informationstechnischen Überwachung, Netzwerkforensik und Quellen-Telekommunikationsüberwachung, keiner kriminaltaktischen Methode zugeordnet.

16. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Unter welchen genauen Umständen sind Beamte des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat auf den Bundesinnenminister Horst Seehofer zugegangen und haben ihn darüber informiert, dass man sich bei direkten Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen beim Vorliegen eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 auf rechtlich sicherem Terrain befinde, da seien sich die Juristen total sicher (so der Bundesminister im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018 zu Tagesordnungspunkt 17; bitte so genau wie möglich ausführen und beispielsweise genauere Angaben zum Zeitpunkt, Ort und zu den konkret beteiligten Abteilungen und Juristen des Bundesministeriums machen), und wie ist diese Rechtsauffassung damit vereinbar, dass der Europäische Gerichtshof in zwei Urteilen im Jahr 2018 dem entgegengesetzt entschieden hat, dass eine direkte Rücküberstellung Asylsuchender an EU-Binnengrenzen ohne vorheriges Dublin-Verfahren, einschließlich effektiven Rechtsschutzes und Zustimmung des ersuchten Staates unzulässig ist, selbst wenn ein Asylantrag in einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt wurde und ein EURODAC-Treffer vorliegt (Urteile C-647/16 vom 31. Mai 2018 und C-360/16 vom 25. Januar 2018; bitte in konkreter Auseinandersetzung mit diesen beiden Urteilen begründet antworten; im zweiten Leitsatz des Urteils C-360/16 heißt es wörtlich: „dass es nicht möglich ist, ihn ohne Durchführung eines solchen Verfahrens erneut in den ersten Mitgliedstaat zu überstellen“)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juli 2018**

Die Prüfung etwaiger Anpassungsbedarfe ist Gegenstand fortwährender Prozesse im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. In diesem Rahmen sind auch Zurückweisungen von asylsuchenden Drittstaatsangehörigen erwogen und geprüft worden. Die Befassung des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat in dieser Angelegenheit erfolgte im Rahmen der üblichen Geschäftsprozesse im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Beginn der Amtsübernahme und mündeten in den „Masterplan Migration – Maßnahmen zur Ordnung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung“, der am 10. Juli 2018 vorgestellt wurde. Im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat waren die Abteilungen B, M, V und E im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten beteiligt.

In den von Ihnen in Bezug genommenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Fragen der Zurückweisung an Binnengrenzen nicht behandelt. Gegenstand beider Urteile sind Wiederaufnahmegesuche nach der Dublin-Verordnung. In dem zitierten Urteil in der Rechtsache C-647/16 ging es um die Frage, ob der Erlass einer Überstellungsentscheidung vor der ausdrücklichen oder stillschweigenden Antwort

des ersuchten Mitgliedstaats auf das Gesuch um (Wieder-)Aufnahme zulässig ist, was der Europäische Gerichtshof verneint. Auch dem zitierten Urteil in der Rechtssache C-360/16 lag als Sachverhalt gerade keine Zurückweisung an der Binnengrenze zugrunde, sondern ein Fall, in dem der Asylsuchende bereits in das Hoheitsgebiet eingereist war. Dies wird vom EuGH in dem Satz, den Sie lediglich auszugsweise zitiert haben, auch ausdrücklich klargestellt.

17. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Inwiefern kann die Bundesregierung ausschließen, dass unter den 69 am 3. Juli 2018 abgeschobenen afghanischen Staatsbürgern noch weitere Personen waren, deren Abschiebung rechtswidrig war, etwa weil ihr Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war (vgl. www.n-tv.de/politik/Afghane-wohl-zu-Unrecht-zurueckgeschickt-article20534179.html), und wie viele der 69 Abgeschobenen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung als Straftäter, Mitwirkungsverweigerer oder Gefährder?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juli 2018**

Der Bundesregierung liegen gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, dass sich unter den mit der Rückführungsmaßnahme am 3. und 4. Juli 2018 nach Afghanistan zurückgeführten Personen weitere Personen befanden, deren Rückführung rechtswidrig gewesen wäre.

Die bisherige Beschränkung der Rückführungen nach Afghanistan auf die drei Personengruppen (Straftäter, Gefährder, sog. Identitätstäuscher) wurde Anfang Juni 2018 aufgehoben. Für die am 3. und 4. Juli 2018 erfolgte Rückführungsmaßnahme entfiel daher das Erfordernis der Bundesländer mitzuteilen, in welche der bisherigen drei Personengruppen die neu aufgemeldeten Personen eingeordnet werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich auf der am 3. und 4. Juli 2018 durchgeführten Rückführungsmaßnahme 17 Personen, bei denen rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen vorlagen sowie fünf Personen mit einer Einordnung in die Gruppe der sog. Identitätstäuscher. Zu den übrigen mit dieser Maßnahme zurückgeführten Personen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; insoweit wird auf die Zuständigkeit der Bundesländer verwiesen.

18. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Sozialwohnungen sind seit 2002 nach Kenntnis der Bundesregierung aus der Sozialbindung gefallen (bitte nach Jahren einzeln auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 24. Juli 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Auslaufen der Sozialbindungen von Sozialmietwohnungen in den Ländern vor.

Nachdem es in Deutschland im Jahr 2002 noch etwa 2,5 Millionen gebundene Sozialmietwohnungen gab, war der Bestand zum Zeitpunkt der Übertragung der Zuständigkeit der sozialen Wohnraumförderung auf die Länder auf rund 2,1 Millionen gesunken. Die weitere Entwicklung des Bestandes an Sozialmietwohnungen seit der Föderalismusreform ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2017 liegt der Bundesregierung die Zahl des Sozialmietwohnungsbestandes noch nicht vor.

Bestand der Sozialmietwohnungen in den Jahren von 2006 bis 2016 nach Angaben der Länder

Jahr	Anzahl
2006	2.094.170
2007	2.033.900
2008	1.906.140
2009	1.805.562
2010	1.662.147
2011	1.490.700
2012	1.538.742
2013	1.475.234
2014	k.A.
2015	1.330.461
2016	1.269.103

19. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.) Welche konkreten mieten- und wohnungspolitischen Initiativen plant die Bundesregierung in dieser Legislatur bis 2021 (bitte mit Zeitleiste angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Gunther Adler
vom 24. Juli 2018**

Die Bundesregierung wird konkrete mieten- und wohnungspolitische Initiativen im Rahmen des „Wohngipfels 2018“ mit Ländern, Kommunen, Vertretern der Bau- und Immobilienwirtschaft, der Mieter- und Vermieterverbände und der Gewerkschaften vereinbaren. Der Wohngipfel ist für September 2018 geplant. Dessen Ergebnisse werden Eckpunkte eines Maßnahmenpaketes „Wohnraumoffensive“.

Bereits im Vorfeld des Wohngipfels hat die Bundesregierung wichtige wohnungspolitische Impulse gesetzt. Dazu zählt die Grundgesetzänderung, die die verfassungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur finanziellen Unterstützung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund schafft.

Zur Stärkung der Wohneigentumsbildung wird rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 ein Baukindergeld gewährt. Damit werden gezielt Familien mit Kindern bei der Bildung von selbstgenutztem Wohneigentum unterstützt.

Der Referentenentwurf für ein Mietrechtsanpassungsgesetz, mit dem die Vorgaben des Koalitionsvertrags zur Mietpreisbremse und der Modernisierung von Mietwohnungen umgesetzt werden, wurde am 11. Juli 2018 an Landesjustizverwaltungen, Verbände und beteiligte Kreise mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ein entsprechender Regierungsentwurf wird anschließend zügig erstellt und in die parlamentarischen Beratungen eingebracht werden.

Ab Herbst 2018 wird sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit möglichen Reformen im Wohnungseigentumsrecht befassen einschließlich der Harmonisierung mit dem Mietrecht. Gegenstand der Arbeitsgruppe soll dabei u. a. ein Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Förderung von Barrierefreiheit und Elektromobilität im Miet- und Wohnungseigentumsrecht sein.

20. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber informiert worden, dass Sami A. ausgeflogen werden sollte, wie es am Morgen des 13. Juli 2018 geschehen ist, und weshalb ist diese Information nicht sofort dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mitgeteilt worden, das über den Fall von Sami A. zu entscheiden hatte (vgl. <https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-forderungen-gegen-bamf>, aufgerufen am 17. Juli 2018)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Juli 2018**

Entsprechend einer Auskunft aus dem zuständigen Ministerium in Nordrhein-Westfalen teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dem Verwaltungsgericht (VG) Gelsenkirchen am 11. Juli 2018 mit, dass die ursprünglich für den 12. Juli 2018 vorgesehene Abschiebung storniert worden sei. Der Fachbereich und die Leitung des BAMF hatten keine vorherige Kenntnis vom Abschiebetermin 13. Juli 2018. Der Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 12. Juli 2018 zur Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit ging erst am 13. Juli 2018, um 08.10 Uhr, per Fax beim BAMF ein.

21. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung von weiteren Fällen Kenntnis, in denen eine Abschiebung trotz des laufenden Verfahrens oder einer anderweitigen Entscheidung eines Verwaltungsgerichts durchgeführt wurde (vgl. Fall Sami A.), und wie bewertet die Bundesregierung solche Abschiebungen trotz eines laufenden gerichtlichen Verfahrens im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip (insbesondere Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juli 2018**

Die Bundesregierung versteht die Frage dahingehend, dass sie Abschiebungen im Sinne des § 58 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes betrifft. Aufgrund der Rechtslage werden Abschiebungen vor allem während noch laufender Hauptsacheverfahren durchgeführt sowie auch in Fällen, in denen Verwaltungsakte, die vor einer Abschiebung ergehen müssen, vorläufig vollziehbar sind. Die Bundesregierung hat Kenntnis von einem Fall, in dem eine Abschiebung erfolgte, obwohl die erforderlichen Verwaltungsakte nicht vollziehbar waren. Am 3. und 4. Juli 2018 fand eine Abschiebung nach Afghanistan statt, obwohl über den Asylantrag eines abgeschobenen Mannes noch keine vollziehbare Entscheidung vorlag.

Die Bundesregierung sieht es als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips an, dass geltendes Recht vorbehaltlos angewendet wird und gerichtliche Entscheidungen beachtet werden. Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Ausländerbehörden der Länder verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vollziehbar ausreisepflichtige Drittstaatsangehörige abzuschicken. Wann diese Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gegeben ist und welche Auswirkungen noch laufende gerichtliche Verfahren hierauf haben, richtet sich nach verschiedenen Bestimmungen des Asylgesetzes (AsylG) und des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), insbesondere nach § 36 Absatz 3 Satz 8 ff. AsylG, § 38 Absatz 1 AsylG, § 43 Absatz 1 AsylG, § 58 Absatz 2 AufenthG oder § 84 AufenthG, und nach den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über den vorläufigen Rechtsschutz.

22. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- In wie vielen Fällen wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in den letzten zwölf Monaten von dem jeweiligen Verwaltungsgericht, vor dem ein Asylverfahren anhängig war, dazu aufgefordert, einen Vertreter zu entsenden, und in wie vielen Fällen ist das BAMF dieser Aufforderung nicht nachgekommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Juli 2018**

Die Zahl der Aufforderungen der Verwaltungsgerichte zur Teilnahme des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an Prozessterminen durch einen Vertreter wird statistisch nicht erfasst. Daher können auch keine Zahlen über Teilnahme oder Nichtteilnahme des BAMF an den entsprechenden Prozessterminen ausgewiesen werden.

23. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde die notwendige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und der bayerischen Landesregierung über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der bayerischen Landespolizei beim Grenzschutz geschlossen (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/bayern-bundesregierung-genehmigt-grenzpolizei-a-1218581.html), und wie lautet der konkrete Wortlaut der Vereinbarung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2018**

Die Verfahrensabsprache – Memorandum of Understanding ist am 11. Juli 2018 unterzeichnet worden. Diese Verfahrensabsprache sieht im Wesentlichen vor, dass die Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Bayerischen Polizei im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Anderen nach § 64 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes und § 11 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Polizei erfolgt. Dies umfasst auch die polizeiliche Kontrolle im Grenzraum und an der Grenze. Beide Polizeien unterrichten sich gegenseitig über Feststellungen im Zuständigkeitsbereich des Anderen und entsenden Verbindungsbeamte. Die Sachbearbeitung obliegt der jeweils zuständigen Behörde. Etwaig erforderliche ausländerrechtliche Entscheidungen und deren Vollzug (u. a. Zurückweisung oder Zurückschiebung) im Zusammenhang mit grenzpolizeilichen Maßnahmen obliegen der Bundespolizei. Ferner stimmen sich beide Polizeien über Kontroll- und Einsatzmaßnahmen ab und nehmen gemeinsame Einsatzmaßnahmen vor.

24. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Sind der Bundesregierung neben der jüngst verbotenen „Osmanen Germania“ ähnliche Vereine/Gruppierungen/Organisationen bekannt, welche durch kriminelles Handeln bzw. Verbindungen zu ausländischen Regierungen und Nachrichtendiensten auffällig geworden sind (www.welt.de/politik/deutschland/article179085694/Osmanen-Germania-Innenminister-Horst-Seehofer-verbietet-rockeraehnliche-Gruppe.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 20. Juli 2018**

Die Bundesregierung gibt in Bezug auf konkrete Vereine, Gruppierungen und Organisationen grundsätzlich nur sehr restriktiv Auskünfte über etwaige sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Solche Auskünfte könnten etwaig geplante strafprozessuale oder vereinsrechtliche Maßnahmen gefährden und würden darüber hinaus die Gefahr in sich tragen, staatliches Handeln in diesem Bereich berechenbar zu machen.

Im Übrigen ist die Bundesregierung in ihren Antworten auf einschlägige Kleine Anfragen mehrfach auf einzelne fragegegenständliche Gruppierungen mit türkischem Hintergrund eingegangen. Insofern wird insbesondere auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen der

Fraktion DIE LINKE. auf den Bundestagsdrucksachen 18/13239 vom 3. August 2017, 18/12452 vom 19. Mai 2017 und 18/8249 vom 27. April 2016 verwiesen.

25. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Was gedenkt die Bundesregierung gegen die weiterhin bestehenden türkischen Geheimdienstoperationen in Deutschland zu tun (www.wn.de/Muenster/3367407-Verfassungsschutzbericht-Tuerkei-spioniert-in-Muenster)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 23. Juli 2018

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) geht – seinem gesetzlichen Auftrag aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) entsprechend – allen Hinweisen auf Spionage in Deutschland nach. Die Aufklärungs- und Abwehraktivitäten der deutschen Spionageabwehr richten sich daher gegen alle illegalen nachrichtendienstlichen Aktivitäten ohne Festlegung auf einzelne oder einen Kreis ausgewählter Staaten (sogenannte 360-Grad-Bearbeitung). Folglich umfassen Maßnahmen der Spionageabwehr auch statuswidrige bzw. illegale Aktivitäten fremder Nachrichtendienstes in Deutschland. Das BfV steht hierbei auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen in einem engen und kontinuierlichen Informationsaustausch mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz, den übrigen Nachrichtendiensten des Bundes, dem Bundeskriminalamt und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA).

Im Übrigen wird ergänzend auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 34 und 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Verstärkte Spionageaktivitäten der Türkei und Verfolgung von Erdoğan-Kritikern“ auf Bundestagsdrucksache 18/13702 vom 23. Oktober 2017 hingewiesen.

Zu einer wirksamen Bekämpfung geheimdienstlicher Agententätigkeiten in Deutschland durch fremde Nachrichtendienste trägt auch eine konsequente Strafverfolgung wesentlich bei. Der GBA wird strafrechtliche Ermittlungsverfahren einleiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat – insbesondere geheimdienstliche Agententätigkeiten nach § 99 des Strafgesetzbuches (StGB) – vorliegen. Im Hinblick auf den in der Frage Bezug genommenen Sachverhalt, der Gegenstand der Pressemeldung den „Westfälischen Nachrichten“ vom 29. Juni 2018 ist, führt der GBA einen entsprechenden Prüfvorgang.

26. Abgeordnete
Dr. Petra Sitte
(DIE LINKE.)
- Wer hat in welcher Form urheberrechtliche Nutzungsrechte an dem „Masterplan Migration“ des Bundesinnenministeriums bzw. an Entwurfsfassungen davon erworben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 24. Juli 2018**

Die 63 Maßnahmen des Masterplans bilden das Arbeitsprogramm sowie den ordnungspolitischen Rahmen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) für die 19. Legislaturperiode. Die Ausarbeitung erfolgte im Rahmen der nach den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen der Organisationseinheiten des BMI festgelegten Aufgabenzuschnitten.

Es gibt nur einen Masterplan. Der Bundesminister Horst Seehofer hat eine Entwurfsfassung des Masterplans als CSU-Vorsitzender vorab vorgelegt. Eine Veröffentlichung durch das BMI und somit der freie Zugang für jedermann über die Homepage des BMI erfolgte am 10. Juli 2018.

27. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Details kann die Bundesregierung zu den Szenarien mitteilen, die im Rahmen des Pilotprojekts am Berliner Bahnhof Südkreuz von der Bundespolizei dem Bundeskriminalamt und der Deutschen Bahn AG mithilfe „intelligenter Videotechnik“ erprobt werden und wozu es bislang hieß, diese betreffen „abgestellte Gegenstände“, „Betreten festgelegter Bereiche (sog. Perimeterschutz)“, „liegende (hilfsbedürftige) Person“, „Personenströme/Ansammlungen“, „Nachvollziehen der Position von einzelnen Personen/Gegenständen in Bahnhöfen“, „retrograde Auswertung von Videodaten“ und „Personenzählung (insb. Bahnsteigüberfüllung)“ (Bundestagsdrucksache 18/13044, Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7 des Abgeordneten Andrej Hunko; Bundestagsdrucksache 19/1763, Antwort auf meine Schriftliche Frage 36), und welche Produkte sind dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei durch die „Marktanfrage“ der Deutschen Bahn AG bekannt geworden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 25. Juli 2018**

Bei der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Deutschen Bahn AG geplanten Erprobung weiterer Funktionalitäten intelligenter Videoanalyseysteme sollen automatisiert folgende Gefahrensituationen erkannt werden.

1. „Abgestellte Gegenstände“: Durch die Systeme sollen Gegenstände erkannt werden, die im Bahnhof für einen bestimmten Zeitraum allein stehengelassen wurden. Dabei geht es sowohl um verdächtige Gegenstände als auch um nur vergessene Taschen oder Koffer. Die Videobilder der Gegenstände sollen dann den Beobachtern automatisiert angezeigt werden.
2. „Betreten festgelegter Bereiche“: Bestimmte Bahnhofsbereiche, wie Gleise oder der Eingang zu einem Tunnel, werden vordefiniert. Betritt ein Mensch diesen Gefahrenbereich, soll dies automatisiert erkannt und durch die Systeme gemeldet werden.
3. „Liegende (hilfsbedürftige) Person“: Liegt ein Mensch auf dem Bahnsteig oder einer Treppe, soll dies ebenfalls automatisiert erkannt und durch die Systeme gemeldet und die Videobilder dem Beobachter aufgeschaltet werden. Damit sollen Gefahrensituationen schnell erkannt werden, bei denen eine Person z. B. gestürzt oder zusammengebrochen ist.
4. „Personenströme/Ansammlungen“: Läuft eine größere Menschenmasse schnell auseinander oder strömen Menschen schnell zu einer bestimmten Stelle, kann das Anzeichen für eine Gefahrensituation sein. Die Systeme sollen dies erkennen und die Videobilder den Beobachtern automatisiert anzeigen.
5. „Nachvollziehen der Position von einzelnen Personen/Gegenständen in Bahnhöfen“: Die Systeme sollen nach Markierung einer bestimmten Person oder eines bestimmten Gegenstandes nachvollziehen können, ob und wo sich diese Person/dieser Gegenstand im Bahnhof befindet bzw. befand. Dies soll dabei helfen, z. B. einen abgestellten Gegenstand einer Person zuzuordnen zu können und zu erkennen, ob diese Person sich noch und gegebenenfalls wo im Bahnhof aufhält.
6. „Personenzählung (insb. Bahnsteigüberfüllung)“: Die ungefähre Anzahl der sich im Bahnhof und insbesondere auch auf einem Bahnsteig befindlichen Personen soll durch die Systeme erkannt werden. So soll z. B. die Gefahr einer Bahnsteigüberfüllung schnell und automatisiert erkannt werden, so dass diesbezügliche Maßnahmen frühzeitig eingeleitet werden können.
7. „Retrograde Auswertung von Videodaten“: Es sollen die gleichen, unter den Nummern 1 bis 6 genannten Funktionalitäten der Liveanalyse anhand der am Bahnhof aufgezeichneten Videodaten retrograd erkannt und ausgewertet werden.

Anlässlich der Marktanfrage der Deutschen Bahn AG haben die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt über die folgenden Produkte nähere Informationen erhalten:

- Briefcam Insight and Protect (Briefcam),
- GREENAGES Citywide Surveillance (Fujitsu),
- Hitachi Video Analytics (HVA) (Hitachi),
- IBM Intelligent Video Analytics (IVA) (IBM),
- IDOL (MicroFocus),

- IPS Public Transport Protection (Securiton), und
- Situational Awareness Builder (Get2Know).

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

28. Abgeordnete **Margarete Bause**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Rückzug der USA aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen für ihr eigenes Verhalten im Menschenrechtsrat, und wie steht die Bundesregierung zu der von den USA zur Begründung ihres Rückzugs vorgebrachten Argumentation, wonach der Menschenrechtsrat „scheinheilig und selbstsüchtig“ agiere und parteiisch, insbesondere gegenüber Israel auf-trete (www.reuters.com/article/us-un-rights-usa-haley/us-withdraws-from-un-human-rights-council-ambassador-haley-idUSKBN1JF335)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 20. Juli 2018

Die Bundesregierung bedauert den Austritt der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sehr. Die USA waren ein wichtiges Mitglied im Rat. Sie haben stets substanziell dazu beigetragen, dass sich der Rat mit kritischen Menschenrechtssituationen in der ganzen Welt befasst hat. Sie bleiben weiterhin ein wichtiger Partner zum Schutz der Menschenrechte weltweit.

Der Menschenrechtsrat ist ein wichtiger Teil der regelbasierten internationalen Ordnung. Die Bundesregierung wird sich weiter für die Stärkung des Rats und seiner Arbeitsmethoden einsetzen. Deutschland wird sich bis zum regulären Ende der laufenden Mitgliedschaft, d. h. bis Ende 2018, weiter aktiv im Rat engagieren und dieses Engagement anschließend auch als Beobachterstaat fortsetzen.

Die Menschenrechtsbilanz einzelner Mitgliedstaaten lässt sich zu Recht kritisieren. Jedoch sind die Vereinten Nationen und ihre Organe immer auch ein Abbild der aktuellen Weltlage. In diesem Kreis wirbt die Bundesregierung intensiv für ihre Anliegen. Im Menschenrechtsrat bedeutet das, nachdrücklich auf die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte zu bestehen und Versuche der Relativierung zurückzuweisen.

Die Bundesregierung ist sich der Problematik der Mitgliedschaft von Staaten bewusst, in denen Menschenrechte systematisch verletzt werden. Gleichzeitig aber bietet just die Mitgliedschaft dieser Staaten die Gelegenheit, einen intensiven und auch offensiven Dialog zu Menschenrechtsfragen zu führen, dem sich viele sonst verweigern würden.

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass Israel im Menschenrechtsrat unparteiisch behandelt wird.

29. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern treffen nach Auffassung der Bundesregierung Medienberichte zu, dass es vom EU-Mitgliedstaat Frankreich aufgrund einer bereits 1997 geschlossenen Vereinbarung mit Italien, wonach beide Staaten Drittstaatler zurücknehmen, die von ihrem Gebiet aus ins jeweils andere Land gereist sind ohne die dafür nötigen Papiere zu haben, im letzten Jahr zu 85 000 Zurückweisungen an der Grenze gekommen sein soll?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. Juli 2018**

Zur Praxis an der französisch-italienischen Grenze wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 19/2922 der Abgeordneten Linda Teuteberg verwiesen. Nach Kenntnis der Bundesregierung betraf diese für das Jahr 2017 rund 56 000 Personen.

30. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern treffen nach Auffassung der Bundesregierung Medienberichte aus dem EU-Mitgliedstaat Österreich zu, dass das Land nach 2015 mit Hilfe von Soldaten im sogenannten Assistenzeinsatz Grenzkontrollen und Zurückweisungen an seinen Außengrenzen zu Ungarn und Slowenien vornimmt?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. Juli 2018**

Nach Kenntnis der Bundesregierung beruht der momentane Einsatz der österreichischen Streitkräfte auf einem Ministerratsbeschluss vom 14. September 2015, Soldaten des Bundesheeres zur Bewältigung der Situation an den Grenzen in einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zu entsenden. Seit dem 16. September 2015 sind Einheiten des Bundesheeres im Einsatz. Nach Kenntnis der Bundesregierung beschränkt sich ihre Tätigkeit auf Kontrollen im Grenzraum.

31. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern treffen nach Auffassung der Bundesregierung Medienberichte über den EU-Mitgliedstaat Dänemark zu, der seit Anfang 2016 Kontrollen an der Grenze zu Deutschland eingeführt und seitdem mehr als 5 500 Ausländer aufgrund fehlender Visa, gefälschter Pässe oder eines Asylantrags in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgewiesen hat (www.rtl.de/cms/einreisebeschaenkungen-in-anderen-eu-staaten-4179022.html, Quelle DPA)?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. Juli 2018**

Nach Kenntnis der Bundesregierung finden Zurückweisungen an der deutsch-dänischen Grenze aufgrund fehlender Reisedokumente bzw. aus ausländerrechtlichen Gründen statt (z. B. Einreisesperren). Die genannten Zahlen können nicht bestätigt werden, da die der Bundesregierung vorliegenden Statistiken keine Auskunft über die Gründe für Zurückweisungen geben.

32. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern treffen nach Auffassung der Bundesregierung Medienberichte zu, nach denen der EU-Mitgliedstaat Niederlande aufgrund des Dublin-Verfahrens Asylbewerber zurückweist und 20 bis 30 Prozent der durch die Niederlande abgewiesenen Asylbewerber von Deutschland, Frankreich und Belgien aufgenommen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 20. Juli 2018**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass die Niederlande Schutzsuchende an der Grenze zurückweist.

33. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Folterpraktiken in Tunesien?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 24. Juli 2018**

Die tunesische Verfassung verbietet seelische oder körperliche Folter in Artikel 23 und schließt eine Verjährung des Verbrechens der Folter aus. Mit der Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Konvention der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 29. Juni 2011 hat sich Tunesien zur Einrichtung eines nationalen Präventionsmechanismus verpflichtet.

Eine nationale Instanz für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung ist seit der Wahl ihrer Mitglieder durch das Parlament im Jahr 2016 operativ; zu ihrem Mandat gehören insbesondere unangekündigte Besuche an allen Orten des Freiheitsentzugs.

34. Abgeordnete **Sevim Dağdelen**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anfragen mit dem Ziel der Familienzusammenführung für Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus liegen nach Kenntnis der Bundesregierung den Botschaften und Konsulaten der Bundesrepublik Deutschland in den Syrien-Anrainerstaaten Türkei, Jordanien, Libanon und Irak vor (bitte nach Staaten und diplomatischen Vertretungen aufschlüsseln), und inwieweit erhalten diese personelle Unterstützung zur Bearbeitung der Terminanfragen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 25. Juli 2018**

In den Syrien-Anrainerstaaten Jordanien, Libanon, Irak und Türkei wurden seit September 2016 bis jetzt 31 336 Terminanfragen zur Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten registriert (Stand: 20. Juli 2018). Diese teilen sich wie folgt auf:

Amman	479
Beirut	22.116
Erbil	4.983
Istanbul	3.758

In der Türkei erfolgt die Bearbeitung aller Anträge syrischer Staatsangehöriger auf Familiennachzug am Generalkonsulat Istanbul.

In Beirut und Istanbul betreibt die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Rahmen des Familienunterstützungsprogramms (FAP) des Auswärtigen Amts bereits seit Juni 2016 Servicezentren, die eine umfassende Unterstützung für syrische und irakische Familien anbieten. Im März 2017 wurde in Erbil und im März 2018 wurde in Amman jeweils ein weiteres Servicezentrum eröffnet.

Personelle Verstärkungen der Auslandsvertretungen erfolgen laufend im Rahmen des Möglichen. Die Botschaften Amman und Beirut werden kurzfristig jeweils einen zusätzlichen Visaentscheider erhalten.

35. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien wird nach Kenntnis der Bundesregierung das monatliche Kontingent von 1 000 Angehörigen von Flüchtlingen mit eingeschränktem Schutzstatus, die ab dem 1. August 2018 pro Monat nach Deutschland kommen dürfen, zusammengesetzt, und inwiefern sind Zeitpunkt der Antragstellung, Bearbeitungszeiten in den Botschaften bzw. Konsulaten oder Priorisierung humanitärer Fälle ausschlaggebend?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 25. Juli 2018**

Die für die Auswahl der zum Kontingent gehörenden Personen maßgeblichen Kriterien ergeben sich aus Absatz 2 des neuen § 36a des Aufenthaltsgesetzes (tritt am 1. August 2018 in Kraft). Demnach liegen humanitäre Gründe im Sinne dieser Vorschrift insbesondere in folgenden Fällen vor: Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft ist seit langer Zeit nicht möglich; ein minderjähriges lediges Kind ist betroffen; Leib, Leben oder Freiheit der Ehegattin bzw. des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern einer minderjährigen Ausländerin bzw. eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat sind ernsthaft gefährdet; die Ausländerin bzw. der Ausländer, die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil einer minderjährigen Ausländerin bzw. eines minderjährigen Ausländers sind schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten oder eine schwere Behinderung liegt vor. Das Kindeswohl ist laut der Vorschrift besonders zu berücksichtigen.

Bei Vorliegen von humanitären Gründen sind Integrationsaspekte besonders zu berücksichtigen. Zu den Integrationsaspekten des subsidiär Schutzberechtigten zählen insbesondere die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung. Straftaten des subsidiär Schutzberechtigten unterhalb der in § 36a Absatz 3 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Schwelle sind zu berücksichtigen; in besonderer Weise, wenn es sich um Intensiv- oder Mehrfachtäter handelt. Auf Seiten des nachziehenden Familienangehörigen sind ebenfalls Integrationsaspekte, wie etwa Kenntnisse der deutschen Sprache, zu berücksichtigen.

Für den Familiennachzug ist ein nationales Visum bei einer deutschen Auslandsvertretung zu beantragen. Die Visumanträge werden grundsätzlich an der jeweils zuständigen Auslandsvertretung chronologisch nach Vereinbarung eines Termins angenommen. Dabei werden auch bereits vorliegende Terminwünsche aus der Zeit nach der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten berücksichtigt. In dringenden humanitären Fällen können Sondertermine vergeben werden.

36. Abgeordneter
Roman Johannes Reusch
(AfD)
- Welcher Art und Höhe sind die von Deutschland an die türkischen Regierungsstellen und an Nichtregierungsorganisationen geleisteten Flüchtlingshilfen insgesamt seit dem 4. September 2015 bis heute (bitte nach Sach- und Bargeldleistungen sowie nach Empfängern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 25. Juli 2018**

Angesichts der Aufnahme von über 3,5 Millionen registrierten syrischen Flüchtlingen in der Türkei hat die Bundesregierung neben ihrer Beteiligung an der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität auch bilaterale Mittel für konkrete Projekte und Programme zur Versorgung und Verbesserung der Lage der Flüchtlinge und aufnehmender Gemeinden vor Ort bereitgestellt.

So hat die Bundesregierung von 2015 bis heute den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, deutschen humanitären Nichtregierungsorganisationen und dem Deutschen Roten Kreuz rund 132 Mio. Euro für humanitäre Nothilfe zur Versorgung syrischer Flüchtlinge in der Türkei zur Verfügung gestellt. Die Hilfe wurde sowohl über Gutscheine zur Deckung der Grundbedürfnisse besonders vulnerabler Flüchtlinge in den Bereichen Ernährung, Unterkunft und Gesundheit als auch in Form von Sachleistungen seitens der humanitären Partner bereitgestellt. Partnerorganisationen waren unter anderem das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), das Welternährungsprogramm (WFP), die Diakonie Katastrophenhilfe, die Deutsche Welthungerhilfe oder Malteser International. Türkische Regierungsstellen sind keine Empfänger humanitärer Hilfe seitens der Bundesregierung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im fraglichen Zeitraum rund 280 Mio. Euro für mittel- bis langfristige Projekte in den Bereichen Schulbildung, berufliche Bildung und Beschäftigungsförderung bereitgestellt, die auf die Schaffung von Perspektiven vor Ort abzielen. Die Maßnahmen werden durch die staatlichen Durchführungsorganisationen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)), die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und Nichtregierungsorganisationen umgesetzt. In eng umgrenzten Ausnahmefällen wurden über türkische Regierungsstellen Mittel bereitgestellt, die in voller Höhe den vertraglich vereinbarten Projektbegünstigten zugeleitet wurden. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2018 auf die Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/3592 des Abgeordneten Uwe Schulz verwiesen.

37. Abgeordneter
Roman Johannes Reusch
(AfD)
- Wie hoch ist der vereinbarte und tatsächliche Anteil der Kostenübernahme durch Deutschland an den EU-Flüchtlingshilfen an die Türkei, die auf Grundlage des am 29. November 2015 zwischen den Regierungschefs der EU und der Türkei als gemeinsamer Aktionsplan zum Umgang mit Flüchtlingen vereinbart worden sind und sich bis dato auf 6 Mrd. Euro belaufen (Kai Küstner am 3. April 2018 bei tagesschau.de unter dem Titel „Zahlungen an Türkei. EU streitet über Flüchtlingsdeal“)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 25. Juli 2018**

Der bilaterale Anteil Deutschlands an der ersten Tranche der Fazilität der Europäischen Union für Flüchtlinge in der Türkei über drei Mrd. Euro beträgt rund 428 Mio. Euro. Daneben ist Deutschland an dem aus dem EU-Haushalt bereitgestellten Anteil an der ersten Tranche entsprechend seinem Anteil am Unionshaushalt beteiligt. Die zweite Tranche über weitere drei Mrd. Euro befindet sich aktuell in der Phase der technischen Vorbereitung, haushaltsrechtlich verbindliche Zusagen durch die EU-Mitgliedstaaten sind noch nicht erfolgt.

38. Abgeordneter
Roman Johannes Reusch
(AfD)
- Wie hoch ist der vereinbarte und tatsächliche Anteil der Kostenübernahme durch Deutschland an den EU-Programmen „Conditional Cash Transfer for Education“ (CCTE) und „Emergency Social Safety Net“ (ESSN, auch bekannt als „Kizilay Karte“)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 25. Juli 2018**

Der bilaterale Anteil Deutschlands sowie die Beteiligung Deutschlands über den EU-Haushalt sind Teil des Gesamtvolumens der Fazilität, eine Zuweisung zu bestimmten Projekten erfolgt nicht.

39. Abgeordneter
Roman Johannes Reusch
(AfD)
- Wer sind die Empfänger der Flüchtlingshilfen durch Deutschland und der EU-Flüchtlingshilfen an die Türkei in Höhe von insgesamt 6 Mrd. Euro, die auf Grundlage des am 29. November 2015 zwischen den Regierungschefs der EU und der Türkei als gemeinsamer Aktionsplan zum Umgang mit Flüchtlingen vereinbart worden ist (bitte nach Regierungsstellen und Nichtregierungsorganisationen aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 25. Juli 2018

Eine öffentliche Aufstellung der unter der ersten Tranche der Fazilität verwendeten Gelder und finanzierten Projekte beziehungsweise der jeweiligen Empfänger ist auf der Website der Europäischen Kommission abrufbar: https://ec.europa.eu/neighbourhood-enlargement/sites/near/files/facility_table.pdf.

Umgesetzt werden die Projekte größtenteils über internationale Organisationen wie das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), UNHCR oder WFP, aber auch über zahlreiche Nichtregierungsorganisationen wie die Welthungerhilfe und Diakonie oder die türkische Organisation ASAM. Direkte Leistungen an die türkische Regierung erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen. Es wird diesbezüglich auf die Antwort der Bundesregierung vom 23. Juli 2018 auf die Schriftliche Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 19/3592 des Abgeordneten Uwe Schulz verwiesen.

Zur zweiten Tranche wird auf die Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/3529 verwiesen.

40. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung Zahlungen in jeglicher Form (Entwicklungshilfe, Ausgleichszahlungen etc.) seit 2005 an die türkische Regierung geleistet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 23. Juli 2018

Die reguläre bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit der Türkei ist im Jahr 2008 ausgelaufen. Punktuell hält die Bundesregierung aber in ausgesuchten Bereichen an Kooperationen fest, beziehungsweise kommt ihren vor 2008 eingegangenen langfristigen Verpflichtungen nach. Dies betrifft vor allem die Förderung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen oder die nachhaltige Entwicklung kommunaler Infrastruktur. Die Umsetzung erfolgt in Form rückzahlungspflichtiger Darlehen der KfW-Entwicklungsbank, die den vertraglich festgelegten Projektträgern zugeleitet werden. Eine ungebundene Budgetfinanzierung zugunsten der türkischen Regierung erfolgt in keinem Fall.

Infolge der Flüchtlingskrise in Syrien stellt die Bundesregierung seit 2012 Mittel für konkrete Maßnahmen zur Versorgung und Verbesserung der Lage der Flüchtlinge in der Türkei und aufnehmender Gemeinden bereit, die vor allem von den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, den staatlichen Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und Kreditbank für Wiederaufbau), den Organisationen der Rot-Kreuz- bzw. Roter-Halbmond-Bewegung und Nichtregierungsorganisationen umgesetzt werden.

In begründeten Einzelfällen wurden Mittel über türkische Regierungsstellen bereitgestellt. So hat die GIZ im Rahmen eines „Cash-for-Work“-Vorhabens zur Berufsbildung und Beschäftigungsförderung dem türkischen Bildungsministerium im Jahr 2018 insgesamt 4,2 Mio. Euro bereitgestellt, die in voller Höhe an die rund 5 000 Teilnehmer beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts weitergeleitet wurden. Darüber hinaus wurden aus der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 60 Mio. Euro der türkischen Migrationsbehörde zur Versorgung von in die Türkei zurückgeführten Flüchtlingen 300 Mio. Euro dem Bildungsministerium für die Beschulung von rund 500 000 Flüchtlingskindern und 300 Mio. Euro dem Gesundheitsministerium zur medizinischen Grundversorgung von zwei Millionen Menschen zugewiesen. Am Gesamtvolumen der Fazilität von 3 Mrd. Euro ist Deutschland neben seinem Anteil am Unionshaushalt mit einem bilateralen Beitrag von rund 428 Mio. Euro beteiligt.

41. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was plant die Bundesregierung, angesichts der bekanntgewordenen (<https://tinyurl.com/kamerunerschuessungen>) willkürlichen Erschießungen von Frauen und Kindern durch Soldaten der Armee in Kamerun gegenüber der Regierung Kameruns zu unternehmen, und wie wird sie auf die transparente Aufklärung dieser Verbrechen hinwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner
vom 25. Juli 2018**

Die Bundesregierung spricht regelmäßig die besorgniserregende Lage in den Regionen Südwest und Nordwest mit kamerunischen Regierungsvertretern an und drängt auf die Einhaltung der Menschenrechte und rechtsstaatlicher Standards. So hat etwa der deutsche Botschafter in Jaunde am 6. Juli 2018 in einem persönlichen Gespräch mit dem Außenminister Kameruns, Lejeune Mbella Mbella, die wachsende Sorge der Bundesregierung aufgrund mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen von kamerunischen Sicherheitskräften zur Sprache gebracht und eine transparente Aufklärung angemahnt.

Das von Ihnen erwähnte Video ist seit mehreren Wochen Gegenstand heftiger Diskussionen in den sozialen Medien. Nach Informationen der Bundesregierung soll die Videoaufnahme jedoch aus dem Jahr 2014 stammen und somit in keinem Zusammenhang mit dem derzeitigen Konflikt in den anglophonen Regionen stehen. Weiterhin berichteten kürzlich Teile der kamerunischen Presse über die Verhaftung von drei verdächtigen Armeeangehörigen, die im Video zu sehen sein sollen. Eine

offizielle Stellungnahme der kamerunischen Regierung zum Video und zur Verhaftung der Soldaten ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

Die Bundesregierung wird weiterhin gemeinsam mit den Partnern der Europäischen Union von der kamerunischen Regierung den ungehinderten Zugang für Menschenrechtsorganisationen in den umkämpften Gebieten in den anglophonen Regionen Kameruns sowie eine unabhängige Untersuchung aller mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen einfordern.

42. Abgeordneter **Alexander Ulrich** (DIE LINKE.) Welche Technologien zur Krisenfrüherkennung setzt das Auswärtige Amt ein bzw. plant deren Einsatz (Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/3459 vom 17. Juli 2018; bitte die Hersteller und Produkte bzw. Verfahren aufzuführen), und inwiefern erweisen sich die bereits genutzten Technologien als erfolgreich?

Antwort des Staatssekretärs Walter J. Lindner vom 25. Juli 2018

Das Auswärtige Amt setzt eine Vielzahl von Technologien ein, welche in das Projekt „Informationsmanagement in der Krisenfrüherkennung“ implementiert wurden und laufend weiterentwickelt werden.

Eingesetzt werden im Einzelnen:

- Data Services – Datenbeschaffung und Aufbereitung (SAP)
- Sybase – Datenbank (SAP)
- HANA – In-Memory Datenbank (SAP)
- Predictive Analytics Suite – Vorhersagemodelle (SAP)
- BI Platform – Analyse Plattform (SAP)
- Lumira – Explorative Analyse (SAP)
- Design Studio – Erstellen von Webapplikationen für BI Plattform (SAP)
- Python – Skriptsprache, Statistische Analyse (Open Source)
- R – Statistische Modellierung (Open Source)
- Stanford CoreNLP – Sprachanalyse (Open Source)
- ArcGIS – Geoanalyse und -visualisierung (Esri)

Geplant sind weiterhin:

- Volltextsuchsystem (Hersteller in der Evaluation)
- GoOSE – Objektmengenexplorer zur qualitativen Analyse (Data42)

Im Bereich des Informationsmanagements erstellt das Auswärtige Amt bereits erfolgreich Produkte, die bei unserer außenpolitischen Analyse intern Berücksichtigung finden. Im Bereich Krisenfrüherkennung wird daran gearbeitet, erste Ergebnisse in interne und ressortübergreifende

Prozesse zur Krisenprävention der Bundesregierung einzubinden. Krisenfrüherkennung beobachtet Krisen und Konflikte, die sich in einem Zeitraum von circa einem bis vier Jahren in der Zukunft abzeichnen. Somit kann zu diesem Zeitpunkt der Einsatz noch nicht evaluiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

43. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung ebenfalls Fälle von unklaren Preisangaben und unzulässigen Geschäftsbedingungen bei Airbnb (www.handelsblatt.com/unternehmen/dienstleister/zimmervermittler-abmahnung-aus-bruessel-diese-3-maengel-sieht-die-eu-bei-air-bnb/22805502.html) bekannt (bitte nach Anzahl der Fälle und Grund des Verstoßes aufschlüsseln) und wenn ja, wie gehen die Bundesregierung und die ihr zugeordneten bzw. nachgeordneten Behörden mit diesen Fällen um?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 23. Juli 2018

Der Bundesregierung und den nachgeordneten Behörden (insbesondere dem Bundeskartellamt) liegen keine eigenen Erkenntnisse zu Fällen von unklaren Preisangaben und unzulässigen Geschäftsbedingungen bei Airbnb vor. Der Bundesregierung ist bekannt, dass der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und die Wettbewerbszentrale wegen Wettbewerbs- und/oder Datenschutzrechts- bzw. Verstößen gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen Verfahren gegen Airbnb führen bzw. geführt haben. Beschwerden von Verbrauchern liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zur Frage von Verstößen gegen die Preisangabenverordnung sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Vollzug aufgrund der föderalen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in die Zuständigkeit der Länder fällt.

44. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Teilt die Bundesregierung die Bedenken, dass die in der ePrivacy-Verordnung (EPVO) in Aussicht stehenden Bußgelder nicht verhältnismäßig sind, und wird sie bei deren Umsetzung in nationales Recht Maßnahmen zur Anpassung anstreben (www.heise.de/tp/features/Auf-die-DSGVO-folgt-die-EPVO-4093067.html)?

45. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- Welche Einschätzungen (Beurteilungen, Evaluationen, Analysen) werden in den primär betroffenen Gruppen der Abteilungen im Bundeskanzleramt (5 Europapolitik, 6 Politische Planung, Innovation und Digitalpolitik, Strategische IT-Steuerung) diesbezüglich formuliert?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 26. Juli 2018**

Die Fragen 44 und 45 stehen in unmittelbarem Zusammenhang und werden gemeinsam beantwortet.

Der Vorschlag einer zukünftigen ePrivacy-Verordnung wird im Rat weiterhin verhandelt. Der Bußgeldrahmen ist nach dem vorgelegten Entwurf der Europäischen Kommission an die in der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 – DSGVO) vorgesehenen Sanktionen angelehnt. Eine abschließende Positionierung der Bundesregierung zu den Sanktionsregelungen ist noch nicht erfolgt. Generell ist bei der Verhängung von konkreten Geldbußen im Einzelfall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die allgemeinen Vorgaben der DSGVO sollen auch im Hinblick auf die Sanktionen nach der ePrivacy-Verordnung gelten, da die DSGVO hier ergänzend herangezogen werden soll. Die in der früheren Artikel-29-Datenschutzgruppe zusammengeschlossenen unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden haben am 3. Oktober 2017 Leitlinien zur Anwendung und Festsetzung von Geldbußen nach der DSGVO beschlossen, die der Europäische Datenschutzausschuss mit der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 übernommen hat (Dokument WP 253; abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/). Die ePrivacy-Verordnung wird nach ihrem Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten, so dass es keiner weiteren Umsetzung bedarf.

46. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Sieht die Bundesregierung die Voraussetzungen für ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegeben, wenn der schwedische Staatskonzern Vattenfall seine aktuelle ICSID-Schiedsgerichtsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland aufrechterhält?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2018**

Die Europäische Kommission entscheidet nach eigenen Erwägungen, ob sie aus ihrer Sicht in einem EU-Mitgliedstaat bestehende Widersprüche zum Unionsrecht im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens aufgreift oder auf andere Weise auf den betreffenden EU-Mitgliedstaat einwirkt und Abhilfe sucht. Bei der Beurteilung der Unionsrechtswidrigkeit mitgliedstaatlichen Verhaltens spielt selbstverständlich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine wichtige Rolle. Nach Kenntnis der Bundesrepublik Deutschland hat die Europäische Kommission bereits vor einiger Zeit ein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Kö-

nigreich Schweden eingeleitet wegen der Aufrechterhaltung von bilateralen Investitionsverträgen. Der genaue Stand dieses Verfahrens ist der Bundesregierung nicht bekannt.

47. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Welche Überlegungen bestehen seitens der Bundesregierung, allein oder gemeinsam mit Schweden eine Stellungnahme des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Übertragbarkeit des Achmea-Urteils (C-284/16) auf das ICSID-Schiedsverfahren Vattenfall gegen die Bundesrepublik Deutschland zu beantragen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 20. Juli 2018

Dem Königreich Schweden ist das Anliegen der Bundesregierung, dem Europäischen Gerichtshof gemeinsam die Rechtsfrage vorzulegen, bereits unterbreitet worden.

48. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind im ersten Halbjahr 2018 Kriegswaffen tatsächlich ausgeführt worden, und wie häufig sind insgesamt seit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 9. März 2016 sog. Post-Shipments-Kontrollen durchgeführt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 20. Juli 2018

Der Wert von tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird durch das Statistische Bundesamt erhoben. Die Daten sind Grundlage der jährlichen Berichterstattung im Rüstungsexportbericht. Dazu verwendet das Statistische Bundesamt Meldungen von Unternehmen, die Kriegswaffen exportieren. Bislang liegen dem Statistischen Bundesamt keine Zahlen von Unternehmen für das erste Halbjahr 2018 vor.

Seit Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung am 19. März 2016 wurden bislang drei Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. In keinem der Fälle gab es Beanstandungen. Weitere Vor-Ort-Kontrollen werden vorbereitet.

49. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die nach den Berichten des Wochenmagazins „stern“ (www.stern.de/politik/deutschland/rheinmetall-beliefert-der-ruestungskonzern-kuenftig-aserbajdschan-8159470.html) von der Rheinmetall AG und Aserbajdschan, gegen das seit 1992 ein OSZE-Waffenembargo verhängt ist, vereinbarte bilaterale Kooperation nach deutschem Recht genehmigungspflichtig, und falls eine Genehmigungspflicht besteht, beabsichtigt die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf einzureichen, um die Gesetzeslücke der fehlenden Genehmigungserfordernisse für technische Unterstützung im Zusammenhang mit Kriegswaffen zu schließen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2018**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Aus bilateralen Kooperationen deutscher Unternehmen im Ausland resultierende Ausfuhren gelisteter Güter oder gelisteter Technologie aus Deutschland sind genehmigungspflichtig; hierfür gelten die restriktiven Regeln der Rüstungsexportkontrolle. Für nichtgelistete Güter einschließlich technischer Unterstützung gelten darüber hinaus besondere Genehmigungsvorbehalte im Zusammenhang mit der Herstellung oder Nutzung von Rüstungsgütern, wenn das Bestimmungs- oder Käuferland ein Waffenembargoland ist.

50. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe erteilte die Bundesregierung Ausfuhrgenehmigungen (bitte nach Rüstungsgütern, Kriegswaffen und Kleinwaffen aufschlüsseln) im ersten Halbjahr 2018, und welcher Gesamtwert entfiel in diesem Zeitraum jeweils einzeln auf die 15 Hauptempfängerländer (Ausfuhrgenehmigungen bitte jeweils nach Drittländern und Nichtdrittländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2018**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das erste Halbjahr 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

Bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen ist folgender Tatbestand von besonderer Bedeutung: Im Rüstungsexportbericht wird bereits darauf hingewiesen, dass die Summe der Genehmigungswerte eines Berichtszeitraums allein kein tauglicher Gradmesser für eine bestimmte Rüstungsexportpolitik ist. Vielmehr sind die Art der Güter und der jeweilige Verwendungszweck bei der Bewertung zu berücksichtigen. Auch schwanken die Werte in den jeweiligen Berichtsperioden.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000, der Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty). Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Für die erfragten Güterkategorien wurden im ersten Halbjahr 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen im folgenden Umfang erteilt:

<i>Güterkategorie</i>	<i>Gesamtwert im 1. Halbjahr 2018 in Euro</i>
Rüstungsgüter insgesamt (Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter)	2.571.279.978
sonstige Rüstungsgüter*	2.136.548.421
Kriegswaffen*	434.731.557
Kleinwaffen und -teile*	14.820.252

*sind jeweils im Gesamtwert für Rüstungsgüter enthalten

Auf folgende 15 Länder entfielen die höchsten Gesamtwerte für Einzelausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2018:

<i>Land</i>	<i>Wert in €</i>	<i>Kategorie</i>
Algerien	642.733.556	Drittland
Vereinigte Staaten	236.637.230	Nicht-Drittland
Saudi-Arabien	161.874.673	Drittland
Pakistan	115.120.408	Drittland
Serbien	104.983.300	Drittland
Australien	99.921.081	Nicht-Drittland
Vereinigtes Königreich	90.403.965	Nicht-Drittland
Republik Korea	84.620.095	Drittland
Israel	80.426.580	Drittland
Niederlande	70.922.627	Nicht-Drittland
Schweiz	70.229.309	Nicht-Drittland
Österreich	69.225.801	Nicht-Drittland
Schweden	60.564.313	Nicht-Drittland
Singapur	59.818.091	Drittland
Brasilien	58.868.541	Drittland

51. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten bilateralen Vorbereitungs-
schritte für die Inhalte des Treffens des Bundesmi-
nisters für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier
mit dem französischen Minister für den ökologi-
schen und solidarischen Wandel Nicolas Hulot,
das am 12. Juli 2018 in Paris stattfand, gab es seit
dem 19. Juni 2018, und hat das Bundesministe-
rium für Wirtschaft und Energie im Zuge der
bilateralen Vorbereitung dieses Treffens als The-
menwunsch die Laufzeit grenznaher französi-
scher Atomkraftwerke – insbesondere mit Blick
auf die bereits fortgeschrittenen Arbeiten
der französischen Regierung an deren mehrjähri-
ger Energieprogrammplanung „Programmations
pluriannuelles de l’énergie (PPE)“ – übermittelt
(bitte mit Begründung und Angabe der Priorisie-
rung, falls zutreffend)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2018**

Das bilaterale Treffen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier und dem französischen Minister für den ökologischen und solidarischen Wandel Nicolas Hulot am 12. Juli 2018 wurde bei der vorangegangenen Begegnung beider Minister im Rahmen des deutsch-französischen Ministertreffens am 19. Juni 2018 auf Schloss Meseberg vereinbart. Schwerpunkt des Treffens im Juli 2018 sollten von vornherein konkrete bilaterale deutsch-französische Projekte im Zusammenhang mit der Energiewende sein.

Zum Zweck der Vorbereitung standen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das französische Ministerium für den ökologischen und solidarischen Wandel ab Anfang Juli 2018 in engem Austausch. Gegenstand des Austauschs war einerseits die Abstimmung der im Anschluss an das Treffen veröffentlichten gemeinsamen Energieerklärung (abrufbar über die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) und andererseits die Verständigung über die Gesprächsthemen. Die französische Gastgeberseite unterbreitete bereits im ersten Vorschlag für Gesprächsthemen den Austausch zu der französischen mehrjährigen Energieprogrammplanung, die sich auch zur Frage der Laufzeiten der französischen Kernkraftwerke verhält.

Die Bundesregierung nimmt die Sorgen und den Schutz der in den Grenzregionen um Fessenheim und Cattenom lebenden Menschen hinsichtlich der nuklearen Sicherheit der französischen Kernkraftwerke sehr ernst und setzt sich weiterhin für eine zeitnahe Stilllegung des französischen Kernkraftwerks in Fessenheim sowie insbesondere mit Blick auf das französische Kernkraftwerk in Cattenom für einen Verzicht auf Laufzeitverlängerungen über die Auslegungsbetriebsdauer von 40 Jahren hinaus ein. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ausgesprochen, einen Absatz zur zeitnahen Schließung des Kernkraftwerks Fessenheim in die o. g. gemeinsame Erklärung zur Energiezusammenarbeit aufzunehmen.

52. Abgeordnete
Ingrid Nestle
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Kernkraftwerk Brokdorf systemrelevant, und wenn ja, welche konkreten Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bei seiner Abschaltung für die Versorgungssicherheit?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 20. Juli 2018**

Die Prüfung von einzelnen Kraftwerken und Anlagen auf Systemrelevanz erfolgt anlassbezogen: Zeigt ein Kraftwerksbetreiber eine Stilllegung an, so prüfen die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber die Auswirkungen einer möglichen Stilllegung. Sofern die Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber eine Gefährdung der Zuverlässigkeit der Stromversorgung vermuten lassen, stellen diese bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Systemrelevanzausweisung und verpflichten die Anlage zum Weiterbetrieb gegen angemessene Entschädigung. Die Mitteilung der Kraftwerksbetreiber über eine geplante Stilllegung hat zwölf Monate vor dem beabsichtigten Stilllegungsdatum zu erfolgen.

53. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über mögliche Verletzungen der EU-Sanktionsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion) und des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes durch deutsche Unternehmen (hier: DHL, Adidas und Puma), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (www.deutschlandfunk.de/verbotene-lieferungen-auf-die-krim-deutsche-firmen-des-eu.724.de.html?dram:article_id=422056)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juli 2018**

Nach der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 sind bestimmte geschäftliche Aktivitäten, beispielsweise Ausfuhren und Lieferungen bestimmter Güter an Personen oder Einrichtungen sowie bestimmte Investitionen oder Dienstleistungen auf der Krim oder in Sewastopol verboten. Es besteht kein vollständiges Handelsembargo. Es ist Aufgabe der hiesigen Unternehmen, selbst zu prüfen, ob unternehmerisches Handeln unter das einschlägige Sanktionsregime fällt.

Sollte es in einem konkreten Fall Hinweise auf straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße geben, so ist es Aufgabe der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, diesen nachzugehen und gegebenenfalls Ermittlungen aufzunehmen.

54. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den begründeten Verdacht, dass sich die Siemens AG sowie das von ihr mehrheitlich kontrollierte Siemens Gas Turbines Technology durch die Auslieferung von Gasturbinen nach Krasnodarsky Kraj möglicherweise des fahrlässigen und mittelbaren Bruchs der EU-Sanktionsverordnungen und des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes schuldig gemacht haben könnte, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (www.deutschlandfunk.de/verbotene-lieferungen-auf-die-krim-deutsche-firmen-des-eu.724.de.html?dram:article_id=422056)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juli 2018**

Der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Gasturbinen aus dem Gebiet der Europäischen Union oder durch eine nach Recht des Mitgliedstaats der EU gegründete oder eingetragene juristische Person zur Verwendung auf der Krim oder in Sewastopol ist nach Artikel 2b Absatz 1 Buchstabe b) i. V. m. Anhang II zur Verordnung (EU) 692/2014 verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach dem Außenwirtschaftsgesetz als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Einschätzung, ob im konkreten Einzelfall ein Verstoß gegen die EU-Sanktionsverordnung vorliegt, obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

Ungeachtet dessen hat die EU auf die Verbringung der Turbinen auf die Krim reagiert und im August 2017 mehrere an der Umleitung beteiligte Personen und Unternehmen gelistet (s. a. Verordnung (EU) 2017/1417 des Rates vom 4. August 2017).

55. Abgeordneter
Manuel Sarrazin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über mögliche Verletzungen der EU-Sanktionsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1351/2014 des Rates vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion) und des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes durch die deutsche Hansa Heavy Lift GmbH, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus (www.deutschlandfunk.de/verbotene-lieferungen-auf-die-krim-deutsche-firmen-des-eu.724.de.html?dram:article_id=422056)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. Juli 2018**

Ich verweise auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 46 auf Bundestagsdrucksache 19/534. Die Sachverhaltsfeststellung und die Bewertung, ob im Einzelfall eine bestimmte Handlung gegen EU-Sanktionen und damit gegen das Außenwirtschaftsgesetz verstößt, obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

56. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Aus welchen Gründen verzichtet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darauf, zur angeblich nicht möglichen Aufklärung der Route des „Hubschrauberrundfluges“ des Bundesministers Heiko Maas, der nach israelischen und deutschen Medienberichten über den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten stattfand, den Bundesminister selbst zu befragen, zumal dieser „der Sache nach“ ohnehin mit der Beantwortung meiner mehrfachen Nachfragen zu der Angelegenheit befasst war (Bundestagsdrucksache 19/3367 Antwort zu den Fragen 9 bis 11) und aus meiner Sicht auch Erinnerungen an die Topographie des überflogenen Gebietes oder die Erläuterungen der Justizministerin Ayelet Shaked haben sollte, und sofern der Bundesminister doch befragt wurde, was hat dieser zu der Route mitgeteilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 25. Juli 2018**

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 9 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 19/3367 verwiesen. Mit dem bloßen Auge ist die Route eines Hubschrauberfluges im Allgemeinen aus der Luft für einen Fluggast nicht ohne Weiteres zu erkennen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

57. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Welchen Rentenanspruch hätte eine Frau aus Ostdeutschland, Jahrgang 1964, erzielt, die zwischen dem Jahr 2017 und ihrem Rentenbeginn im Jahr 2031 durchgängig auf dem aktuellen Lohnniveau von 2 806 Euro brutto monatlich verdient und damit einen Entgeltpunkt erreicht hätte (bitte modellhaft für den Beschäftigungszeitraum zwischen 2017 und 2031 als Teilrentenanspruch unter der Annahme des Rentenwertes von 42,30 Euro nach dem Rentenversicherungsbericht 2017, Übersicht b 14 angeben), und welchen Rentenanspruch hätte die gleiche Frau erworben, wenn sie ihre Arbeitszeit und entsprechend ihren Lohn um 30 Prozent im Pflegegrad 2 bzw. 50 Prozent im Pflegegrad 3 reduziert hätte und ab dem Jahr 2017 Rentenansprüche als nicht erwerbsmäßig pflegende Hauptpflegeperson erwerben würde und die keine zusätzlichen professionellen Pflegedienste in Anspruch nimmt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 24. Juli 2018

Unterstellt wird für die Beschäftigung der Frau aus Ostdeutschland, Jahrgang 1964, in den Jahren von 2017 bis 2031, dass ihre relative Entgeltpunkteposition aus dem Jahr 2018 für den gesamten Zeitraum gilt, wobei berücksichtigt wird, dass der Umrechnungswert nach Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in den Jahren von 2019 bis 2024 abgeschmolzen wird und ab 2025 eine Hochwertung der Verdienste entfällt. Für die Berechnungen mit reduziertem Lohn wurden von den Gesamtentgeltpunkten 70 Prozent bzw. 50 Prozent errechnet.

Unter vorstehenden Berechnungsgrundlagen ergibt sich für die Beschäftigung von 2017 bis 2031 bei Zugrundelegung des vorgegebenen aktuellen Rentenwertes von 42,30 Euro ein Teilrentenanspruch im Jahr 2031 von 584,58 Euro. Würde es in den Jahren von 2017 bis 2031 infolge der Verminderung der Arbeitszeit um 30 Prozent zu einer entsprechenden Minderung des Arbeitsentgeltes für die Frau kommen, so ergäbe sich im Jahr 2031 ein Rentenanspruch von 409,21 Euro. Bei einer Reduzierung von Arbeitszeit/Arbeitsentgelt um 50 Prozent läge der Rentenanspruch im Jahr 2031 bei 292,29 Euro.

Für eine nicht erwerbsmäßige Pflēgetätigkeit ist zur Ermittlung der Entgeltpunkte die maßgebende beitragspflichtige Einnahme heranzuziehen, für die die Pflegeversicherung Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Diese beträgt für die Pflege einer pflegebedürftigen Person im Beitrittsgebiet in Pflegegrad 2 bzw. 3, die ausschließlich Pflegegeldempfänger ist, 27 Prozent bzw. 43 Prozent der Bezugsgröße (Ost).

Der Rentenanspruch von 409,21 Euro würde sich für eine neben der 70-Prozent-Beschäftigung im Zeitraum von 2017 bis 2031 durchgängig ausgeübte Pflege einer pflegebedürftigen Person im Beitrittsgebiet im Pflegegrad 2 (ausschließlich Geldleistungsempfänger) um 151,63 Euro auf 560,84 Euro erhöhen. Bei der Berechnung wurden für die Bestimmung der Entgeltpunkte für die Jahre 2017 und 2018 die Rechengrößen der Jahre 2017 und 2018 zu Grunde gelegt (Bezugsgröße Ost, vorläufiger Umrechnungswert nach Anlage 10 und vorläufiges Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI). Für die Jahre 2019 bis 2031 wurden die Entgeltpunkte auf Basis der Werte für 2018 bestimmt, wobei auch hier die Abschmelzung des Umrechnungswertes nach Anlage 10 zum SGB VI berücksichtigt wurde. Mit entsprechender Berechnungsmethodik würde sich der Rentenanspruch von 292,29 Euro für eine neben der 50-Prozent-Beschäftigung im Zeitraum von 2017 bis 2031 durchgängige ausgeübte Pflege einer pflegebedürftigen Person im Beitrittsgebiet im Pflegegrad 3 (Geldleistungsempfänger) um 241,47 Euro auf 533,76 Euro erhöhen.

58. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell in Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, Portugal, Spanien, Irland, Luxemburg und den Niederlanden die Medianbruttostundenverdienste, und wie hoch sind jeweils aktuell die gesetzlichen Mindestlöhne auf Stundenbasis in diesen Ländern (falls für einzelne Länder kein Mindestlohn auf Stundenbasis ausgewiesen werden kann, für diese Länder bitte den monatlichen Mindestlohn und den Medianbruttomonatsverdienst von Vollzeitbeschäftigten ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 20. Juli 2018

Die Bundesregierung führt keine eigenen Erhebungen und Berechnungen zur Höhe von Medianbruttostundenverdiensten in anderen EU-Staaten durch. Dafür wird auf die alle vier Jahre durchgeführte EU-weit harmonisierte Verdienststrukturerhebung von Eurostat zurückgegriffen. Nach Daten von Eurostat stellen sich die Werte, auf die sich Ihre Frage bezieht, im Jahr 2014 (letztverfügbare Daten), wie folgt dar:

**Median der Bruttostunden- und Bruttomonatsverdienste in Euro,
im Jahr 2014***

	Stundenlöhne	Monatslöhne
Belgien	19,90	3.346
Deutschland	17,78	3.380
Irland	24,22	4.003
Spanien	11,85	2.864
Luxemburg	22,94	4.246
Niederlande	17,89	3.544
Portugal	7,45	1.264
Vereinigtes Königreich	18,76	3.409

* für Unternehmen mit 10 und mehr Beschäftigten in den Wirtschaftszweigen B bis S, sowie X und 0

Quelle: Eurostat, Datenbasis: Verdienststrukturerhebung

In Deutschland beträgt der Mindestlohn aktuell 8,84 Euro pro Stunde.

Die Bundesregierung führt keine eigenen Erhebungen und Berechnungen zur Höhe von Mindestlöhnen in den weiteren genannten Ländern durch.

Nach Daten des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung stellen sich die aktuellen Werte für Mindestlöhne auf Stundenbasis, auf die sich die Frage bezieht, im Januar 2018 wie folgt dar:

EU-Staat	Mindestlohn pro Stunde in Euro (nominal)
Luxemburg	11,55
Frankreich	9,88
Niederlande	9,68
Großbritannien*	8,56
Irland	9,55
Belgien	9,47
Deutschland	8,84
Spanien	4,46
Portugal	3,49

* National Living Wage für Arbeitnehmer ab 25 Jahre

Anmerkung: Umrechnung in Euro anhand des Durchschnittskurses des Jahres 2017

Quelle: Lübker, Malte/Schulten, Thorsten: WSI-Mindestlohnbericht 2018, WSI-Report, Nr. 39, Februar 2018.

Daten von Eurostat liegen für Mindestlöhne pro Stunde nicht vor.

59. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen erfüllten 2016 und 2017 nicht die vorgeschriebene Zahl an beschäftigten schwerbehinderten Menschen nach § 154 SGB IX (bitte entsprechend der Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 180 SGB IX aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 24. Juli 2018

Nach § 154 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Hiervon abweichend haben Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 40 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat einen schwerbehinderten Menschen, Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich weniger als 60 Arbeitsplätzen jahresdurchschnittlich je Monat zwei schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine gestaffelte Ausgleichsabgabe. Die Höhe des Staffelnbetrags nach § 160 Absatz 2 SGB IX richtet sich bei Arbeitgebern mit mindestens 60 Arbeitsplätzen nach dem Erfüllungsgrad der Ist-Quote und bei Arbeitgebern mit 20 bis 59 Arbeitsplätzen nach der Anzahl der jahresdurchschnittlich besetzten Pflichtarbeitsplätze:

Ist-Quote	Ausgleichsabgabe bei 60 und mehr Arbeitsplätzen	
unter 2 Prozent	320,- Euro	Staffelsatz 3
2 Prozent bis unter 3 Prozent	220,- Euro	Staffelsatz 2
3 Prozent bis unter 5 Prozent	125,- Euro	Staffelsatz 1
5 Prozent und höher	0,- Euro	–

Ausgleichsabgabe bei		40 bis unter 60 Arbeitsplätzen	unter 40 Arbeitsplätzen
jahresdurchschnittl. Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze	unter 1	220,- Euro Staffelsatz 2	125,- Euro Staffelsatz 1
	1 bis unter 2	125,- Euro Staffelsatz 1	0,- Euro –
	2 und mehr	0,- Euro –	0,- Euro –

Im Jahr 2016 waren insgesamt 160 220 Arbeitgeber beschäftigungspflichtig nach § 154 SGB IX. Von diesen erreichten 122 786 eine Ist-Quote von unter 5 Prozent. Allerdings waren unter den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern insgesamt 86 219 mit 20 bis 59 Arbeitsplätzen¹.

Die Arbeitgeber dieser Größenklasse können ihrer Beschäftigungspflicht trotz einer Ist-Quote von unter 5 Prozent nachgekommen sein. Beschäftigt beispielsweise ein Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich 59 Arbeitsplätzen zwei schwerbehinderte Menschen, hat er seine Beschäftigungspflicht bei einer Ist-Quote von 3,4 Prozent erfüllt. Ein Staffelnbetrag wird dann nicht zugeordnet.

Eine Auswertung der Arbeitgeber nach dem Staffelnbetrag der Ausgleichsabgabe nach § 160 Absatz 2 SGB IX für das Berichtsjahr 2016 ist als Anlage beigefügt.

Statistisch ausgewiesen wird lediglich der vorerst zugeordnete Staffelnbetrag, ohne Berücksichtigung nachgelagerter Verrechnungen und Abzüge. Die in dieser Statistik ausgewiesene Zuordnung der Arbeitgeber zu einem Staffelnbetrag ist insoweit in einem gewissen Umgang fiktiv und insbesondere der Höhe nach nicht identisch mit der tatsächlichen Ausgleichszahlung. Die Verrechnung der tatsächlich zu zahlenden Ausgleichsabgabe wird von den Integrationsämtern festgelegt. Das von den Arbeitgebern zu leistende Gesamtaufkommen an Ausgleichsabgaben belief sich im Jahr 2016 auf insgesamt 564 104 126,83 Euro.

Die Statistik „Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)“ wird von der Bundesagentur für Arbeit jährlich mit einer 15-monatigen Wartezeit veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Daten für das Jahr 2017 erfolgt voraussichtlich im April 2019.

¹ Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg 2018, (Stand März 2018)

7. Besetzung von Pflichtarbeitsplätzen, Arbeitgeber nach Ausgleichsabgabe[zurück zum Inhalt](#)Statistik aus dem Anzeigeverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX (ab 01.01.2018 163 Abs. 2 SGB IX) - Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen ¹⁾

Deutschland (Gebietsstand März 2018)

Berichtsjahr 2016

Art des Arbeitgebers	Arbeitgeber insgesamt	davon	
		Arbeitgeber mit beschäftigten schwerbehinderten Menschen	Arbeitgeber ohne beschäftigte schwerbehinderte Menschen
private Arbeitgeber	147.945	108.263	39.682
Summe öffentliche Arbeitgeber	12.275	11.032	1.243
Oberste Bundesbehörden	32	27	5
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX ¹⁾	27	27	-
Oberste Landesbehörden	179	176	3
sonstige öffentliche Arbeitgeber	11.937	10.720	1.217
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 159 (1) SGB IX	100	82	18
Insgesamt	160.220	119.295	40.925

Staffelbetrag der Ausgleichsabgabe ¹⁾					
Art des Arbeitgebers	Arbeitgeber insgesamt	davon			
		ohne Ausgleichsabgabe	Staffelsatz 1	Staffelsatz 2	Staffelsatz 3
private Arbeitgeber	147.945	56.004	60.001	17.169	14.771
Summe öffentliche Arbeitgeber	12.275	7.671	3.391	776	437
Oberste Bundesbehörden	32	18	*	*	*
Bundesbehörden § 241 (1) SGB IX ¹⁾	27	25	*	*	-
Oberste Landesbehörden	179	144	30	*	*
sonstige öffentliche Arbeitgeber	11.937	7.416	3.329	760	432
sonstige öffentliche Arbeitgeber § 159 (1) SGB IX	100	68	23	*	*
Insgesamt	160.220	63.675	63.392	17.945	15.208

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Nähere Informationen zur Beschäftigungsstatistik schwerbehinderter Menschen (BsbM) finden Sie im Glossar sowie im Qualitätsbericht[Qualitätsbericht](#)

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, mit * anonymisiert. Gleiches gilt bei Auswertungen nach dem Hauptbetrieb des Arbeitgebers, wenn in einer Region oder Rubrik der Klassifikation der Wirtschaftszweige weniger als 3 Arbeitgeber ansässig sind oder einer der Arbeitgeber einen so hohen Anteil der Arbeitsplätze auf sich vereint, dass die Zahl der Arbeitsplätze praktisch eine Einzelangabe über diesen Arbeitgeber darstellt (Dominanzfall). Bei Auswertungen nach dem Beschäftigungsbetrieb gilt dies analog für die Zahl der ansässigen Betriebe und deren Beschäftigtenzahl.

¹⁾ Der Staffelbetrag der Ausgleichsabgabe ist nicht identisch mit der tatsächlichen Ausgleichszahlung (siehe Hinweise im Glossar).

60. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung nach der Lektüre des „Zwischenberichts zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe“ (Bundestagsdrucksache 19/3242) die Auffassung, dass es sich angesichts des dort vorgestellten Ergebnisses, nach dem der Kreis der Leistungsberechtigten in fast allen geprüften Szenarien eingeschränkt würde, erübrigt hat, weiterhin den Ansatz zu verfolgen, den Leistungsberechtigten Personenkreis über eine quantifizierende Neudefinition anders als bisher zu regeln, und wird sie dem Parlament alternative Möglichkeiten der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises vorschlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 25. Juli 2018

Die abschließenden Ergebnisse der Untersuchung bleiben abzuwarten. Sollten sich die Ergebnisse des Zwischenberichts bestätigen, beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen partizipativen Beteiligungsprozess aufzusetzen, um Kriterien zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises zu erarbeiten, die dem Willen des Gesetzgebers – den leistungsberechtigten Personenkreis unverändert zu lassen – gerecht werden. Darüber hat das BMAS die behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen mit Schreiben vom 16. Juli 2018 informiert.

Die bisherige Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe wird solange beibehalten, bis eine Neudefinition durch Bundesgesetz verabschiedet worden ist.

61. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die nach § 23 der Bundeshaushaltsordnung institutionell geförderten Organisationen und Einrichtungen die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) auch tatsächlich umsetzen (§ 1 Absatz 3 BGG), und welche Rolle spielt die genannte Anforderung auf Neu- oder Weiterbewilligung einer institutionellen Förderung?
62. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung wurden auf die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes hingewiesen, und welche Schritte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern zum Abbau von Barrieren ergriffen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/13258)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 26. Juli 2018

Die Fragen 61 und 62 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die einzelnen Maßnahmen zur Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) werden von den Ressorts für ihre jeweiligen institutionellen Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortung durchgeführt.

Nach Durchführung der durch Artikel 6 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1757) vorgesehenen Evaluierung, die innerhalb von sechs Jahren nach Verkündung des Gesetzes vorzunehmen ist, werden detaillierte Informationen zur Umsetzung vorliegen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 17 bis 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/13258 verwiesen. Aufgrund eines im Jahr 2017 erfolgten Austauschs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit allen Ressorts zur Umsetzung von § 1 Absatz 3 BGG haben die Ressorts ihre institutionellen Zuwendungsempfänger entsprechend informiert. Über die genaue Anzahl der unterrichteten Zuwendungsempfänger liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor; hierzu bedürfte es einer umfassenden Ressortabfrage mit entsprechender Auswertung, was in der für die Beantwortung zur Verfügung gestellten Zeit nicht umsetzbar war.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

63. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Von welchen Faktoren macht die Bundesregierung die Entscheidung abhängig, in welchem Umfang eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Absprunggelände bei Haiterbach/Nagold für das Kommando Spezialkräfte und US-amerikanische Spezialkräfte durchgeführt wird, und bis wann gedenkt die Bundesregierung, diese Entscheidung zu treffen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 19/3003)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. Juli 2018

Ob und in welchem Umfang für das geplante Absetzgelände in Haiterbach/Nagold eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden wird, hängt von dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung ab, die nach

§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung von der zuständigen Behörde, dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, durchgeführt wird.

Die Entscheidung kann erst dann getroffen werden, wenn alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen. Damit ist voraussichtlich bis Herbst 2018 zu rechnen.

64. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist der Anteil an Rekruten und Angehörigen der Bundeswehr allgemein, die aus den neuen Bundesländern stammen (ab 2013, bitte nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. Juli 2018

Die Bundeswehr unterscheidet mehr als 27 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands nicht zwischen „ostdeutschen“ und „westdeutschen“ Bundeswehrangehörigen. Unsere Soldatinnen und Soldaten kommen aus allen Teilen Deutschlands, um unserem Land zu dienen.

Eine solche Differenzierung ist deshalb im Personalwirtschaftssystem nicht abgebildet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

65. Abgeordneter
Karlheinz Busen
(FDP)
- Wie viele Wald- und Feldbrände hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit April 2018 im Wahlkreis 126 – Borken II (Städte und Gemeinden Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden) gegeben, und wie groß ist die Gesamtfläche an Wäldern und Feldern jeweils, die dadurch zerstört oder beschädigt wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 24. Juli 2018

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) fasst jährlich die in Deutschland von den Ländern gemeldeten Waldbrände, deren Ursachen sowie die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden zusammen. Die Daten werden jeweils für das vergangene Jahr und nur bis zur Landesebene erhoben und veröffentlicht. Für den erfragten Zeitraum und für kleinere Verwaltungseinheiten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

66. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche sind die – stimmberechtigten sowie weiteren – Mitglieder des temporären Fachausschusses für „Vegetarische und vegane Lebensmittel“ der deutschen Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK), der am 8. März 2018 über „Leitsätze für vegetarische und vegane Lebensmittel“ abgestimmt hat (www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/Lebensmittelbuch/FachausschussSachstandsberichte/Fachausschuss_veg-Lebensmittel_Sachstandsbericht.html), und welcher beruflichen Tätigkeit sind diese Mitglieder nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen drei Jahren nachgegangen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Juli 2018**

Die stimmberechtigten Mitglieder eines Fachausschusses für horizontale Angelegenheiten, wie es der temporäre Fachausschuss ist, sind entsprechend § 3 Absatz 6 der Geschäftsordnung (GO) der Deutschen Lebensmittelbuch-Kommission die Präsidiumsmitglieder der DLMBK. Die Mitglieder des Präsidiums der DLMBK sind namentlich auf der Internetpräsenz der DLMBK (www.deutsche-lebensmittelbuch-kommission.de/) veröffentlicht, dort ist auch die Zugehörigkeit zum jeweiligen beteiligten Kreis erkennbar. Mitglieder des paritätisch besetzten Präsidiums sind Dr. Birgit Rehlender (Verbraucherschaft), Waltraud Fesser (Verbraucherschaft), Thomas Böhm (Lebensmittelüberwachung), Dr. Detlef Horn (Lebensmittelüberwachung), Petra Nüssle (Wirtschaft), Dr. Sieglinde Stähle (Wirtschaft), Prof. Dr. Stephan Drusch (Wissenschaft), Prof. Dr. Lothar W. Kroh (Wissenschaft).

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der DLMBK gemäß § 5 Absatz 8 GO der DLMBK, berechtigt, an der Sitzung eines Fachausschusses, dem sie nicht als Mitglied angehören, ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen. Von dieser Möglichkeit haben drei Mitglieder der DLMBK (Dr. Martin Lohneis, Ingrid Ködel und Christian Struck), die keine Mitglieder des temporären Fachausschusses sind, Gebrauch gemacht. Diese nicht stimmberechtigten Teilnehmer an der Sitzung sind alle dem Kreis „Lebensmittelüberwachung“ zuzuordnen.

Die Mitglieder des Präsidiums und damit des temporären Fachausschusses haben ihr Einverständnis für die Weitergabe ihrer persönlichen Daten hinsichtlich ihrer beruflichen Tätigkeit in den vergangenen drei Jahren zur ausschließlichen Beantwortung und Verwendung für diese Frage erteilt.

Die Mitglieder sind im erfragten Zeitraum folgenden Tätigkeiten nachgegangen:

Dr. Birgit Rehlender – staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin als Projektleiterin für Lebensmitteluntersuchungen bei der Stiftung Waren-test,

Waltraud Fesser – Referentin für Lebensmittel und Ernährung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.,

Thomas Böhm – Fachgebietsleiter der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen,

Dr. Detlef Horn – Vorstandsvorsitzender des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW),

Petra Nüssle – Rechtsanwältin für Agrar- und Lebensmittelrecht/Verbraucherschutz des Deutschen Bauernverbandes e. V.,

Dr. Sieglinde Stähle - Wissenschaftliche Leitung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e. V.,

Prof. Dr. Stephan Drusch – Professor an der TU Berlin mit einer genehmigten Nebentätigkeit an der Beuth Hochschule für Technik,

Prof. Dr. Lothar W. Kroh – Universitätsprofessor an der TU Berlin.

67. Abgeordnete
Dr. Bettina Hoffmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche dieser Mitglieder des Fachausschusses waren bei der Abstimmung über den Leitsatz „Vegetarische und vegane Lebensmittel“ am 8. März 2018 stimmberechtigt, und für welche Interessensgruppe haben sie jeweils abgestimmt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. Juli 2018**

Alle Präsidiumsmitglieder, die gemäß § 3 Absatz 6 GO der DLMBK gleichzeitig die Mitglieder des temporären Fachausschusses sind, waren am 8. März 2018 stimmberechtigt. Ein Mitglied aus dem Bereich der Wissenschaft, Prof. Dr. Stephan Drusch, fehlte in der Sitzung am 8. März 2018 entschuldigt.

Bei Abstimmungen in der DLMBK können die Mitglieder nur für den Kreis abstimmen, für den sie benannt sind.

68. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Wozu dient nach Auffassung der Bundesregierung die Beimischung von Mikrokunststoffen in Pflegeprodukten, wie z. B. Haarwaschmitteln, und welche Rahmendaten liegen der Bundesregierung vor, die darauf hindeuten, dass die Beimischung von Mikrokunststoffen in unterschiedlichen Gebrauchsgütern nur dem Zweck dient, die Spuren von Einträgen aus anderen Kunststoffen zu verschleiern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 25. Juli 2018

In der sogenannten CosIng (Cosmetic Ingredients)-Datenbank der Europäischen Kommission können die Funktionen einzelner Stoffe, auch Mikrokunststoffe, in kosmetischen Mitteln eingesehen werden (https://ec.europa.eu/growth/sectors/cosmetics/cosing_en). Demnach werden Mikrokunststoffe in kosmetischen Mitteln insbesondere wegen ihrer abrasiven (abschleifenden bzw. abreibenden) Wirkung eingesetzt. Daneben werden auch Filmbildung und Kontrolle der Viskosität (Zähigkeit) als weitere mögliche Funktionen genannt. Weiterhin werden Mikrokunststoffe als Trübungsmittel in verschiedenen Produkten verwendet.

Im Hinblick auf die Frage nach einer Beimischung von Mikrokunststoffen zum Zweck der Verschleierung liegen der Bundesregierung keine Daten vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Transparenz alle Bestandteile kosmetischer Mittel in der Liste der Bestandteile mit der INCI (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients)-Bezeichnung auf der Verpackung anzugeben sind.

69. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Sendungen von Fisch und Fischereiprodukten wurden in den Jahren von 2014 bis 2017 aus Ländern importiert, die nach Kriterien der BLE-eigenen risikobasierten Prüfung als IUU-risikobelastet (IUU=illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei) eingestuft wurden, und wie viele physische Kontrollen in deutschen Häfen gab es seit Verabschiedung der IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 im Jahr 2010 (bitte nach den Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Stübgen vom 10. Juli 2018

1. Einführen

In den Jahren von 2014 bis 2017 wurden jährlich zwischen 4 000 und 6 000 Sendungen aus Ländern importiert, die entweder durch die EU-Kommission oder die eigene Risikobewertung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als risikohaft eingestuft waren.

Die Angaben für die einzelnen Jahre und Herkunftsländer sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Neben der Bewertung des Herkunftslandes werden weitere Risikofaktoren, wie z. B. die Fischart, der Wert der Erzeugnisse oder auffällig gewordene Akteure einbezogen. In der Tabelle 1 sind beispielhaft auch Fälle für diese erweiterte Risikobewertung dargestellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Risikoanalyse fortlaufend weiterentwickelt und um neue Risikofaktoren ergänzt wird. Zur Intensivierung der Kontrollen hat die BLE im Jahr 2017 den Bereich der Einfuhrkontrolle von Fischereierzeugnissen um vier Stellen verstärkt. Eine neu entwickelte risikobasierte IT-Anwendung soll noch in diesem Jahr die Effizienz der Kontrollen weiter erhöhen.

2. Physische Kontrollen

In den Jahren von 2010 bis 2017 gab es vier Anlandungen von drei Schiffen unter der Flagge eines Drittlandes, von denen je eines im Jahr 2011 und im Jahr 2013 von der BLE kontrolliert wurde. In den letzten Jahren gab es keine Drittlandsanlandungen mehr. Aus Risikoerwägungen sollen künftig Anlandungen zu 100 Prozent kontrolliert werden.

Drittlandsanlandungen und Kontrollen der BLE von 2010-2017

Jahr	Anlandungen	Flaggenstaat	Kontrolle
2010	---	---	---
2011	1	Norwegen	ja
	1	Panama	nein
2012	---	---	---
2013	1	Grönland	nein
	1	Grönland	ja
2014	---	---	---
2015	---	---	---
2016	---	---	---
2017	---	---	---

**Sendungen von Fischereierzeugnissen in Deutschland
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008**

	2014	2015	2016	2017	2014-2017
gesamt	21.302	21.029	19.700	19.902	81.933
beschieden	19.191	17.226	16.504	16.536	69.457
abgelehnt	2.111	3.803	3.196	3.366	12.476

Flaggenstaaten, die von der Kommission verwarnt worden sind („gelbe Karte“)

Curaçao	-	18	16	1	35
Ghana	28	38	113	115	294
Korea	137	77	56	48	318
Panama	107	73	76	106	362
Papua Neuguinea	46	57	78	117	298
Philippinen	1.057	1.066	961	1.378	4.462
Salomonen	1	10	-	12	23
Sri Lanka	1.580	43	493	1.248	3.364
Taiwan	86	49	20	21	176
Thailand	238	151	104	93	586

Summe	3.280	1.582	1.917	3.139	9.918
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Flaggenstaaten, deren Sendungen nach Bewertung der BLE ein erhöhtes Risiko haben aus IUU-Fischerei zu stammen

Russland	2.183	2.478	1.976	1.772	8.409
Vietnam	627	637	516	584	2.364
Oman	24	-	5	57	86
Ukraine	66	26	7	11	110
Türkei	16	11	36	53	116

Summe	2.916	3.152	2.540	2.477	11.085
--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Fischarten, die bestimmten Fangdokumentationsregelungen unterliegen

Thunnus thynnus	-	3	17	33	53
Xiphias gladius	338	135	152	218	843
Thunnus obesus	60	10	19	18	107
Dissostichus spp.	-	-	1	2	3

Summe	398	148	189	271	1.006
--------------	------------	------------	------------	------------	--------------

Indirekte Sendungen weisen ein höheres Risiko auf

Umladung (Artikel 14.1 IUU-VO)	3.716	1.038	972	871	6.597
Verarbeitung (Artikel 14.2 IUU-VO)	5.604	5.062	4.456	4.037	19.159
Summe	9.320	6.100	5.428	4.908	25.756

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

70. Abgeordneter
Daniel Föst
(FDP)

Zu welchem Zeitpunkt werden die Vereinfachungen des Elterngeldes, insbesondere die für Eltern mit Mischeinkünften aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus und das Elterngeld-Digital, über die Bundesministerin Dr. Franziska Giffey auf ihrer Facebook-Seite am 16. Juli 2018 (www.facebook.com/franziska.giffey/photos/a.592987064171506.1073741829.591089474361265/1393368914133313/?type=3&theater) berichtete, umsetzungsreif sein (bitte mit Monat und Jahr angeben), und wie werden diese aussehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 24. Juli 2018

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend prüft derzeit, wie die elterngeldrechtlichen Bestimmungen im Sinne der Eltern weiter angepasst und vereinfacht werden können. Die Schwerpunkte der Überarbeitung werden dabei unter anderem auf der Vermeidung von Härtefällen und von Ungerechtigkeiten für Eltern mit Mischeinkünften und auf der Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus liegen.

Derzeit befindet sich die angestrebte Reform noch in der Vorbereitungs- und Konzeptionsphase. Konkrete Aussagen zu Inhalt und Inkrafttreten der Regelungen können daher noch nicht getroffen werden.

Das Portal „ElterngeldDigital“ befindet sich aktuell in der Entwicklungs- und Erprobungsphase und soll noch in diesem Jahr mit einem Antragsassistenten der ersten Bundesländer freigeschaltet werden. Eltern in diesen Bundesländern können ElterngeldDigital dann zur Unterstützung der Beantragung von Elterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus nutzen. Der onlinebasierte Antragsassistent ElterngeldDigital führt die Antragstellerinnen und Antragsteller schrittweise durch den Elterngeldantrag. Hilfetexte, Validierungen und eine verständliche Sprache

unterstützen die Antragstellung zusätzlich. Zudem wird der Elterngeldrechner an ElterngeldDigital angebunden, sodass bereits zum Zweck der Berechnung eingegebene Daten, wenn sachlich möglich, auch für die Antragstellung genutzt werden können. Die Freischaltung von ElterngeldDigital wird schrittweise erfolgen. Mittelfristiges Ziel ist ein medienbruchfreier Antrag.

71. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Anteil hat der Bund die den Kommunen durch den seit dem 1. August 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr entstandenen Kosten mitgetragen (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und zu welchem Anteil wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Angebot an Betreuungsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland dem Bedarf seitdem gerecht (bitte ebenfalls nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. Juli 2018

Die Kinder- und Jugendhilfe ist im Wesentlichen eine kommunale Aufgabe. Die dafür anfallenden öffentlichen Ausgaben teilen sich in der Regel die Länder und Kommunen. In den letzten Jahren haben sich die Anteile zwischen den beiden Körperschaftsgruppen nur geringfügig verändert.

Eine Aufschlüsselung des Bundesanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung inklusive der Kindertagespflege ist zum Stichtag 1. August 2013 vonseiten des Bundes nicht möglich, weil es sich hier um eine jährliche und keine monatliche Erhebung handelt. Die öffentlichen Haushalte gaben 2014 für Kindertagesbetreuung 22,3 Mrd. Euro (2013: 20,5 Mrd. Euro) aus. Das waren 8,8 Prozent mehr als im Vorjahr bzw. 41,9 Prozent mehr als 2010.

Der Anstieg der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung steht in einem engen Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige. Der Bund hatte hierfür im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 in Höhe von 2,15 Mrd. Euro geschaffen, um die Länder finanziell bei der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze zu unterstützen. Im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms mussten Länder und Kommunen einen Anteil an den Investitionskosten selbst tragen. Aufgrund dieses Kofinanzierungsanteils und weiterer Förderatbestände (z. B. Zukunftsinvestitionsgesetz) sind in den letzten Jahren die Investitionsausgaben von Ländern und Gemeinden für Kindertagesbetreuung gestiegen. Das Sondervermögen wurde aufgrund eines weiter gestiegenen Bedarfs an Betreuungsplätzen im Februar 2013 um zusätzliche 580,5 Mio. Euro, um weitere 550 Mio. Euro für den Zeitraum von 2015 bis 2018 und um 1,126 Mrd. Euro zwischen 2017 und 2020 aufgestockt.

Zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung wurde zudem der Länderanteil an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils erhöht. Die erste Beteiligung erfolgte mit dem Kinderförderungsgesetz; sie stieg von 100 Mio. Euro im Jahr 2009 auf 770 Mio. Euro in den Jahren 2014 ff. an. Eine zweite Beteiligung wurde durch das Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erreicht. Der Bund beteiligt sich damit ab 2015 auf Dauer mit 845 Mio. Euro jährlich an den Betriebskosten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes wurde eine weitere Erhöhung des Festbetrags an der Umsatzsteuer zur Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der Kinderbetreuung um jeweils 100 Mio. Euro in den Jahren 2017 und 2018 zugunsten der Länder geregelt. In dieser Zeit werden dann jährlich 945 Mio. Euro für Betriebskosten der Kinderbetreuung bereitgestellt. Zusätzlich werden den Ländern die durch den Wegfall des Betreuungsgeldes bis 2018 freiwerdenden Mittel im Zeitraum von 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um rund 2 Mrd. Euro, die von Ländern und Kommunen für Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung genutzt werden sollen.

Die folgenden Auflistungen geben einen Überblick über die Entwicklung der Differenz der Betreuungsquote zum Betreuungsbedarf für Deutschland von 2012 bis 2017.

Ein einfacher Vergleich der Zahlen ist jedoch schwierig, da sich die Betreuungsquote und die Betreuungsbedarfe aus mehreren Gründen nicht direkt aufeinander beziehen lassen. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Datenquellen, wobei die Betreuungsquote auf der Grundlage einer Vollerhebung berechnet und die Betreuungsbedarfe der Eltern über eine repräsentative Stichprobe erhoben werden. Insofern entstehen an unterschiedlichen Stellen geringe Ungenauigkeiten, die nicht ausgeräumt werden können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Differenzbildung von Betreuungsbedarfen und der Inanspruchnahme nicht auf eine konkrete Anzahl fehlender Plätze geschlossen werden kann und somit auch nicht auf das Maß der Erfüllung des Rechtsanspruchs. Das hängt damit zusammen, dass ein Teil der Eltern, die einen Betreuungswunsch äußern, bspw. aus unterschiedlichen Gründen einen angebotenen Platz nicht nutzen oder dass sie sich nicht aktiv um einen Platz bemühen (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 55).

Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung von 2012 bis 2017 in Deutschland

Jahr	Betreuungsquote (in Prozent)	Betreuungsbedarf (in Prozent)	Differenz Betreuungs- bedarf und Betreuungsquote (in Prozentpunkten)
2012	27,6 %	39,4 %	11,8 PP
2013	29,3 %	41,7 %	12,4 PP
2014	32,3 %	41,5 %	9,2 PP
2015	32,9 %	43,1 %	10,2 PP
2016	32,7 %	46,0 %	13,3 PP
2017	33,1 %	45,2 %	12,1 PP

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2012 bis 2017, Stichtag 1. März; Zusammenstellung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut: DJI-Kinderbetreuungsstudie U15 (2016, 2017), KiFoG-Länderstudie 2012-2015.

Der Betreuungsbedarf für die Altersgruppe der Kinder in der Kindertagesbetreuung von drei bis fünf Jahren wird seit 2016 erhoben:

Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote der Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren in Kindertagesbetreuung von 2012 bis 2017 in Deutschland

Jahr	Betreuungsquote (in Prozent)	Betreuungsbedarf (in Prozent)	Differenz Betreuungs- bedarf und Betreuungsquote (in Prozentpunkten)
2012	94,3 %	-	-
2013	94,5 %	-	-
2014	94,5 %	-	-
2015	95,2 %	-	-
2016	93,9 %	97,5 %	3,6 PP
2017	93,6 %	96,8 %	3,2 PP

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege 2012 bis 2017, Stichtag 1. März; Zusammenstellung der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; Deutsches Jugendinstitut: DJI-Kinderbetreuungsstudie U15 (2016, 2017).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

72. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(DIE LINKE.)

Für wie viele nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen wurden in den Jahren 2016 und 2017 Rentenversicherungsbeiträge nach § 166 Absatz 2 bzw. § 170 SGB VI entrichtet (bitte nach Ost/West, Männern/Frauen, Pflegegraden/Abstrichen und vor Regelaltersgrenze und nach Regelaltersgrenze differenzieren), und wie hoch waren diese insgesamt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 24. Juli 2018

Die Tabelle zeigt die Anzahl von Pflegepersonen, für die 2016 Rentenversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Differenzierungen nach Pflegegraden liegen nicht vor. Daten für 2017 liegen noch nicht vor. Im Jahr 2016 wurden insgesamt rund 1 Mrd. Euro an Beiträgen an die Rentenversicherung geleistet.

Jahr 2016

Bundesgebiet	Männer	Frauen	vor Regelaltersgrenze (RAG)	nach Regelaltersgrenze (RAG) (ab 65)	insgesamt
Ost	10.442	49.320	10.160 Männer 48.437 Frauen	282 Männer 883 Frauen	59.762
West	38.483	320.556	37.142 Männer 311.616 Frauen	1.341 Männer 8.940 Frauen	359.039
Insgesamt					418.801

Quelle: DRV Bund, Pflichtversicherte im Berichtsjahr 2016.

73. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit mobilitätseingeschränkte Menschen mit Behinderung Hilfsmittel von ihren Krankenkassen erhalten, die für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) genehmigungsfähig sind und entsprechend im Hilfsmittelverzeichnis ergänzt werden und somit die Teilhabe am öffentlichen Leben sichern, da laut der AOK PLUS Sachsen z. B. keine E-Scooter im Verzeichnis seien, die den Kriterien zur Beförderung im ÖPNV entsprechen und damit die Mobilität dieser Menschen massiv eingeschränkt würde, aber entsprechende Geräte potenziell auf dem Markt verfügbar wären (vgl. www.bild.de/regional/leipzig/lvb/mein-rolli-ist-neun-zentimeter-zu-lang-55928652.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 24. Juli 2018**

Elektromobile werden als Hilfsmittel gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Produktgruppe 18 (Kranken-/Behindertenfahrzeuge) des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Absatz 1 SGB V in einer eigenen Untergruppe geführt. Die Aufnahme eines Produkts in das Hilfsmittelverzeichnis erfolgt auf Antrag des Herstellers. Dabei hat er die Funktionstauglichkeit, die Sicherheit, die Qualität und – soweit erforderlich – den medizinischen oder pflegerischen Nutzen nachzuweisen. Für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit und der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Über die Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis bzw. Pflegehilfsmittelverzeichnis entscheidet der GKV-Spitzenverband (GKV-SV). Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob für die in dem Zeitungsartikel angesprochenen zwei Modelle, die den Anforderungen im öffentlichen Personennahverkehr entsprechen sollen, Aufnahmeanträge von Seiten der Hersteller gestellt wurden. Der GKV-SV hat angekündigt, im Rahmen der derzeit stattfindenden Überarbeitung der Qualitätsanforderungen im Hilfsmittelverzeichnis künftig auch einen Hinweis aufzunehmen, ob ein Elektromobil für den Transport im ÖPNV geeignet ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

74. Abgeordnete
Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Mindereinnahmen bei der Versteigerung der 5G-Mobilfunklizenzen, die infolge des Entgegenkommens des Bundes gegenüber den Mobilfunkbetreibern im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung zum Mobilfunkgipfel am 12. Juli 2018 (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/mobilfunkgipfel.html), wie z. B. Zahlungsaufschub und Stundung, entstehen, und wie werden sich diese Mindereinnahmen auf die Ausfinanzierung und Umsetzung des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehenen Breitbandausbaus und des Digitalpakts Schule auswirken, die aus den Einnahmen der 5G-Lizenzversteigerung finanziert werden sollten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 24. Juli 2018**

Es sind weder Mindereinnahmen noch Auswirkungen auf die Finanzierung und Umsetzung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zum Breitbandausbau und Digitalpakt Schule zu erwarten.

Darüber hinaus tangieren die Inhalte der Gemeinsamen Erklärung zum Mobilfunkgipfel das Frequenzvergabeverfahren auch in sonstiger Hinsicht nicht.

75. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgehaltenen Ziels, bis 2025 70 Prozent des Schienennetzes zu elektrifizieren, frage ich, welche Streckenabschnitte des Schienennetzes in Rheinland-Pfalz davon voraussichtlich betroffen sein werden?
76. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Plant die Bundesregierung Förderinitiativen zur Elektrifizierung der Nahstrecke, möglicherweise auch zur S-Bahn-Anbindung der Region Bad Kreuznach, (wenn ja, bitte Stand der Planungen bzw. der bereits begonnenen Vorhaben nach jeweiligem Projekt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. Juli 2018**

Die Fragen 75 und 76 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rheinland-pfälzische Streckenabschnitte sind im Vordringlichen Bedarf des geltenden Bedarfsplans Schiene derzeit nicht zur Elektrifizierung vorgesehen. Für Nahverkehrsstrecken können Elektrifizierungen aus dem Bundesprogramm nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) finanziert werden. Um in das GVFG-Bundesprogramm aufgenommen zu werden, müssen u. a. ein geprüfter Finanzierungsantrag vorgelegt und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach dem bundesweit einheitlichen Verfahren der standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des ÖPNV durchgeführt werden, was zu einem positiven Ergebnis führen muss.

Zudem bereitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur momentan die im Koalitionsvertrag angekündigte Förderinitiative zur Elektrifizierung regionaler Schienenstrecken vor und wird diese baldmöglichst vorlegen. Derzeit werden Kriterien entwickelt, nach denen hierfür in Frage kommende Strecken identifiziert und priorisiert werden können. Deshalb kann zurzeit noch keine Aussage darüber getroffen werden, welche Streckenelektrifizierungen in diesem Rahmen gefördert werden. Die Länder, also auch die Landesregierung Rheinland-Pfalz, werden in die Überlegungen zur Konkretisierung und Priorisierung der Projekte eingebunden.

77. Abgeordneter
Arno Klare
(SPD)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung bzw. das Luftfahrt-Bundesamt die zeitlichen Unterschiede in der Genehmigungsdauer bei Ad-hoc-Charterflügen in der Luftfracht zwischen belgischen Flughäfen wie Lüttich und Köln/Bonn in Deutschland, und wie will die Bundesregierung in Zukunft gewährleisten, dass das Luftfahrt-Bundesamt in der Lage ist, Ein- und Abfluggenehmigungen von Ad-hoc-Frachtchartern so zu beschleunigen, dass deutsche Flughäfen keine Luftfrachtverkehre an andere europäische Flughäfen verlieren nur deshalb, weil die Erteilung von Genehmigungen in Deutschland gegenwärtig deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als in anderen europäischen Ländern (www.dvz.de/rubriken/luft/detail/news/charterfluege-muessen-per-fax-beantragt-werden.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 24. Juli 2018

Die deutschen Fristen für den Gelegenheitsverkehr sind in § 95 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) geregelt und betragen für Ad-hoc-Flüge wenigstens zwei Werktage vor dem beabsichtigten Flug, auch bei Gefahrgut an Bord.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muss die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen enthalten. Diese ähneln sich in Belgien und in Deutschland. Die von der belgischen Luftfahrtbehörde bekannt gegebenen Fristen und Verfahren können auf der Website der belgischen Luftfahrtbehörde eingesehen werden unter https://mobilit.belgium.be/fr/transport_aerien/droits_de_trafic/services_aeriens_non_reguliers.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beim Luftfahrt-Bundesamt überschreitet die zwei Werktage, bei Vorlage aller prüffähigen Unterlagen, nicht.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Luftfahrt-Bundesamt prüfen derzeit die Möglichkeiten, die Bearbeitungsdauer für Genehmigungen im Frachtcharterbereich zu verkürzen.

78. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wird die Bundesregierung den vom Landgericht Hannover anlässlich der Verhandlung am 18. Mai 2018 vorgeschlagenen Vergleich zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Betreibern der A1 mobil GmbH & Co. KG annehmen, und wenn ja, wie sieht diese Einigung konkret aus in Bezug auf Risiken und Verpflichtungen für den Bundeshaushalt (www.neuepresse.de/Hannover/Meine-Stadt/A1-Mobil-verklagt-Deutschland-Prozess-in-Hannover)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Juli 2018

Der Rechtsstreit vor dem Landgericht Hannover wird für die Beklagte durch das in Auftragsverwaltung für den Bund handelnde Land Niedersachsen geführt. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Inhalten laufender Rechtsstreitigkeiten.

79. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wenn nein, wann wird voraussichtlich der nächste Verhandlungstermin stattfinden, und welche finanziellen Forderungen erhebt die Bundesregierung gegen die Betreiber der A1 mobil GmbH & Co. KG nach dem Vergleichsvorschlag vom 18. Mai 2018?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Juli 2018

Ob und ggf. wann ein weiterer Verhandlungstermin stattfinden wird, steht im Ermessen der verfahrensleitenden Kammer.

80. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie viele sogenannte weiße Flecke gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Bezug auf das Mobilfunknetz auf dem Gebiet des Regierungsbezirkes Detmold, und wie viele neue beziehungsweise neu aufgerüstete 4G-Standorte werden nach den Ergebnissen des Mobilfunkgipfels am 12. Juli 2018 (siehe DER TAGESSPIEGEL vom 13. Juli 2018, Seite 2) im Regierungsbezirk Detmold entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 24. Juli 2018

Im Rahmen des Mobilfunkgipfels haben die Mobilfunknetzbetreiber zugesagt, die Bundesnetzagentur bei der Erstellung einer detaillierten Karte zu unterstützen, die eine differenzierte Darstellung der Versorgung mit mobilen Sprach- und Datendiensten erlaubt. Die Daten können durch die Funkloch-Melde-App, die von der Bundesnetzagentur bis zum 31. Oktober 2018 bereitgestellt werden soll, ergänzt werden. Im Übrigen wird auf den Breitbandatlas verwiesen.

Die von den Mobilfunknetzbetreibern im Rahmen des Mobilfunkgipfels abgegebenen Ausbauzusagen betreffen zunächst eine abstrakte Anzahl von Haushalten. Daher liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen zu konkreten Ausbauplänen vor, die auf die Ergebnisse des Mobilfunkgipfels zurückzuführen sind.

81. Abgeordnete
Beate
Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Folgekosten rechnet die Bundesregierung für eine Magnetschwebebahn am Flughafen München, für die als erste Tranche bereits 4 Mio. Euro in den Etat des Bundesverkehrsministeriums aufgenommen wurden, und erfolgt die Finanzierung über den gleichen Haushaltstopf wie der Ausbau des Münchner S-Bahnnetzes, auf dessen Außenästen S-Bahnlinien teilweise immer noch eingleisig und in 40-Minutentaktung fahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 24. Juli 2018

In Kapitel 1210 des Bundeshaushalts 2018 sind unter Titel 892 05 – „Zuschüsse für Investitionen in die Magnetschwebebahn“ – Ausgabenmittel in Höhe von 1 Mio. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre von 2019 bis 2021 von jeweils bis zu 1 Mio. Euro veranschlagt. Haushaltstitel, die für den Ausbau von S-Bahnen verwendet werden können, sind nicht berührt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

82. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche eigenen deutschen Vorschläge zu Maßnahmen einer wirksamen CO₂-Bepreisung wird die Bundesregierung ab September 2018 (vgl. www.finanznachrichten.de/nachrichten-2018-07/44269032-berlin-und-paris-buendeln-kompetenzen-im-energiebereich-015.htm) in die bilateralen Gespräche der angekündigten gemeinsamen französisch-deutschen ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zu europäischen und internationalen Klimafragen einbringen, und welche Bundesministerien werden hieran beteiligt sein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Juli 2018**

Mit der Meseberg-Erklärung des Präsidenten Emmanuel Macron und der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 19. Juni 2018 wurde eine ressortübergreifende hochrangige Klimaarbeitsgruppe eingerichtet, die die ambitionierte Umsetzung des Pariser Abkommens auf allen Ebenen unterstützen soll. Sie soll sich mit den Themen Kooperation zu nationaler Klimapolitik sowie Umsetzung der Klimaziele in Europa und des Pariser Übereinkommens weltweit beschäftigen. Darunter fällt auch die Entwicklung gemeinsamer Ansichten zur Energiewende und zu Instrumenten der nachhaltigen Finanzierung sowie zu wirtschaftlichen Anreizen, einschließlich Aspekten der CO₂-Bepreisung. Die konstituierende Sitzung der Klimaarbeitsgruppe ist für Anfang September dieses Jahres in Paris geplant; dort soll das Mandat konkretisiert werden. Erste Ergebnisse vor der UN-Klimakonferenz in Kattowitz 2018 werden angestrebt. Den Beratungen der Arbeitsgruppe greifen wir nicht vor.

Teilnehmende Ressorts auf deutscher Seite sind AA, BMWi, BMF, BMI, BMVI, BMEL, BMBF und BMZ; auf französischer Seite voraussichtlich MTES (Ministerium für den ökologischen und solidarischen Wandel; inklusive Verkehr), MINEFI (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen), MEAE (Ministerium für Europa und Äußere Angelegenheiten) und MAA (Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung). Den Vorsitz der Klimaarbeitsgruppe übernehmen die zuständigen Staatssekretäre in BMU und MTES.

83. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Artenvielfalt und Population von Insekten in Bayern entwickelt (aktueller Stand), und welche besonderen regionalen Entwicklungen sind hierbei gegebenenfalls erkennbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Juli 2018**

Zur Artenvielfalt und Population von Insekten in Bayern liegen der Bundesregierung keine gesonderten Erkenntnisse vor. Es wird jedoch auf den Bericht des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum „Rückgang der Insekten- und Vogelfauna in Bayern und Gegenmaßnahmen der Staatsregierung“ von Mai 2018 sowie auf die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf die Beschlüsse des Bayerischen Landtags zum Rückgang der Insekten und Vögel in Bayern vom 22. Februar 2018 verwiesen (beides veröffentlicht unter <https://bayernspd-landtag.de/workspace/media/static/bericht-der-staatsregierung-zu-5b3ddb9a8794a.pdf>). Dort erfolgt folgende Zusammenfassung zu Erkenntnissen zur Entwicklung der Insektenpopulation, bezogen auf die verschiedenen Insektenarten und die Masse an Insekten innerhalb der einzelnen Arten: „Die Roten Listen belegen, dass auch in Bayern eine auffällige Abnahme der heimischen Insektenfauna stattfindet. So zeigen mehr als die Hälfte aller Arten in den 2016/17 neu bearbeiteten Gruppen Tagfalter (65 Prozent), Heuschrecken (56 Prozent) und Libellen (75 Prozent) seit dem Jahr 2003 eine rückläufige Bestandsentwicklung. Auch eine Reihe von Studien und Fachkartierungen mit regionalem Bezug zeigen v. a. auf qualitativer Ebene deutliche Rückgänge auf. Ein Beispiel dafür sind die aktuellen Naturschutz-Fachkartierungen einzelner Landkreise. Sogar bei ehemals häufigen Arten werden in letzter Zeit deutliche Bestandsverluste festgestellt. Auf Ebene der Biomasse liegen bislang keine Langzeit-Untersuchungen aus Bayern vor, die zur Entwicklung der Insekten-Biomasse insgesamt vertiefte Aussagen ermöglichen würden.“

84. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung, die vom Öko-Institut e. V. berechneten Zusatzkosten zwischen 5 und 30 Mrd. Euro bis 2030 (siehe: www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Abschaetzung-des-Zukaufs-von-AEA-bis-2030.pdf) aufgrund der projizierten Nichterfüllung von Deutschlands Minderungsverpflichtungen im Nicht-Emissions-handelsbereich (Effort Sharing Regulation) zu vermeiden bzw. aufzubringen (bspw. durch den Kauf von Emissionsberechtigungen (Annual Emission Allowances – AEA) von anderen Mitgliedstaaten), und bis zu welchem AEA-Zertifikatspreis wäre der Zukauf vor dem Hintergrund der neuesten Schätzungen des Öko-Instituts e. V. bei der aktuellen Haushaltslage abgesichert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. Juli 2018**

Die Bundesregierung wird den Klimaschutzplan 2050 mit seinen Zielen vollständig umsetzen. Es wird ein Maßnahmenprogramm 2030 erarbeitet. Dieses wird Maßnahmen zur Erreichung der Sektorziele bezogen auf das Jahr 2030 auch in den Nicht-ETS-Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Gebäude und teilweise Industrie (nicht vom ETS erfasste Emissionen) umfassen, mit denen auch die entsprechenden europäischen Verpflichtungen eingehalten werden sollen. Siehe dazu auch die gleichlautende Antwort der Bundesregierung auf die Frage 105 der Abgeordneten Julia Verlinden auf Bundestagsdrucksache 19/3484.

85. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Sind der Bundesregierung gesundheitliche Schäden am Menschen bekannt, welche eindeutig auf die Braunkohleverstromung in Deutschland zurückzuführen sind, und wenn ja, welcher Art sind diese (www.pnn.de/brandenburg-berlin/738925)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 20. Juli 2018**

Die Braunkohleverstromung hatte an den Gesamtemissionen der Massenschadstoffe Feinstaub PM_{2,5} und Stickstoffoxide im Jahr 2016 in Deutschland einen Anteil von 3,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent. Kenntnisse über die durch die genannten Luftschadstoffe hervorgerufenen gesundheitlichen Schäden (u. a. Schleimhautreizungen und lokale Entzündungen in der Luftröhre und den Bronchien, Beeinträchtigung der Lungenfunktion und chronische Herz-Kreislauf-Erkrankungen) differenziert nach Sektoren liegen der Bundesregierung nicht vor. Zu den gesundheitsschädlichen Wirkungen von Feinstaub PM_{2,5} und Stickstoffdioxid insgesamt, allerdings ebenfalls nicht nach Sektoren differenziert, liegen diverse Studien wie z. B. Berechnungen der Europäischen Umweltagentur (siehe EEA Report No 13/2017 Air quality in Europe – 2017 report) vor.

86. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP) Was wurde im Rahmen des G20-Gipfels zum Einsatz von Kunststoffzyklat und Kunststoffen in der Kreislaufwirtschaft im Zusammenhang mit dem Meridian Action Plan besprochen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 20. Juli 2018

Beim vergangenen G20-Gipfel in Hamburg, am 7. und 8. Juli 2017, wurde der „G20-Aktionsplan zu Meeresvermüllung“ beschlossen. Er fokussiert, ausgehend von primär landbasierten Quellen, vor allem auf Abfallvermeidung, gezieltes nachhaltiges Abfallmanagement sowie Bewusstseinsbildung und setzt ergänzend einen Schwerpunkt bei sozioökonomischen Betrachtungen. Eine Bezugnahme auf einen „Meridian Action Plan“ erfolgte nicht.

Über detaillierte Gesprächsinhalte der Staats- und Regierungschefs bei G20-Gipfeln gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

87. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie viele Fälle von illegalen Verklappungsfahrten in Nord- und Ostsee (vgl. z. B. Bericht der Cuxhavener Nachrichten vom 3. Juli 2018 „Chemikalien in der Nordsee verklappt“) hat es nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren gegeben (bitte mit Ortsangabe, Zeitpunkt und Art der entsorgten Stoffe inkl. Gefahrentgklasse bzw. Abfallschlüssel auflisten), und welche Strafverfolgungsmaßnahmen bzw. Urteile sind dazu nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 25. Juli 2018

Ihre Frage beantworte ich in Absprache mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als dem für Fragen der Seeschifffahrt federführenden Ressort wie folgt: In Bezug auf Verklappungsfahrten, wie die in den „Cuxhavener Nachrichten“ vom 3. Juli 2018 dargestellt, steht zunächst stets der Verdacht einer Gewässerverunreinigung im Sinne des § 324 des Strafgesetzbuchs im Raum. In diesen Fällen liegt das Strafverfahren in der Hand der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft. Bei Vorliegen des Anfangsverdachts einer Straftat ermittelt die zuständige Wasserschutzpolizei daher ausschließlich im Auftrag der örtlichen Staatsanwaltschaften, die Herrin des Verfahrens ist. Dieses ist dann ein Verfahren nach deutschem Strafrecht. Aus dem referenzierten Zeitungsartikel geht hervor, dass sich die Staatsanwaltschaft Hamburg insofern den rechtlichen Vorgaben entsprechend, des Verfahrens angenommen hat.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt (BSH) aus dem Geschäftsbereich des BMVI hat als zuständige Fachbehörde für Fragen der Seeschifffahrt lediglich eine Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten nach dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung

durch Schiffe (MARPOL) in Verbindung mit der See-Umweltverhaltensverordnung. Das BSH erhält jedoch keinerlei Informationen über das laufende Strafverfahren. Insofern kann das BSH keine Auskünfte zu Vorfällen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Urteilen geben.

88. Abgeordnete
Daniela Wagner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie weit ist die Ressortabstimmung über den Berichtsentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für die Bundesregierung „Fluglärmschutz verbessern, Evaluierung des im Jahr 2007 novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz)“ vom 4. April 2018 gediehen, und welcher Zeitrahmen ist für den weiteren Werdegang der Evaluierung oder Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 23. Juli 2018

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die erste Runde der Ressortabstimmung zu dem Entwurf eines Berichts der Bundesregierung zur Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes (§ 2 Absatz 3 des Fluglärmschutzgesetzes) am 1. März 2018 eingeleitet. Dabei wurde entschieden, eine Länder- und Verbändebeteiligung zu dem Berichtsentwurf durchzuführen. Nach Auswertung der zahlreichen eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Kreise wurde die Ressortabstimmung am 28. Juni 2018 mit einem Ressortgespräch fortgesetzt. Die weitere Abstimmung über den Berichtsentwurf läuft. Exakte Termine für den Abschluss der Ressortabstimmung, für die Beschlussfassung des Bundeskabinetts und für die Vorlage des Berichts nach § 2 Absatz 3 des Fluglärmschutzgesetzes an den Deutschen Bundestag lassen sich beim derzeitigen Verfahrensstand allerdings noch nicht angeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

89. Abgeordnete
Dr. Anna Christmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was hat die Bundesregierung dazu bewogen, von dem im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten gemeinsam mit Frankreich „öffentlich verantworteten Zentrum für künstliche Intelligenz“ (Koalitionsvertrag S. 35) Abstand zu nehmen und stattdessen in den am 18. Juli 2018 vom Kabinett beschlossenen Eckpunkten für eine Strategie Künstliche Intelligenz „den Aufbau eines deutsch-französischen Forschungs- und Innovationsnetzwerkes auf Basis der bestehenden Strukturen und Kompetenzen beider Länder“ voranzutreiben, und welche bestehenden Strukturen, Kompetenzen und Forschungsstand-orte sollen nach Ansicht der Bundesregierung konkret von deutscher Seite in dieses Netzwerk eingebunden werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 26. Juli 2018

Im Koalitionsvertrag und im Eckpunktepapier werden mehrere Maßnahmen genannt, um Deutschland weiterhin zu einem weltweit führenden Standort für Künstliche Intelligenz zu machen.

Übereinstimmendes Interesse von Deutschland und Frankreich ist es, zu einer Kooperation in der gewünschten thematischen Breite aus der Künstlichen Intelligenz und mit der gebotenen Wirksamkeit für Wissenschaft und Wirtschaft zu kommen. Die Regierungen beider Länder haben daher eine Vernetzung als dringlich und vorrangig verabredet. Dazu sollen schon vorhandene Kooperationen und Vernetzungsaktivitäten als Ausgangspunkt genutzt werden, um eine etablierte bilaterale Zusammenarbeit in Forschung und Lehre zu stärken. Über die strukturelle Weiterentwicklung wird im Rahmen der bilateralen Gespräche und auf Basis der Vorschläge aus der Wissenschaft noch zu entscheiden sein.

90. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- In welcher Höhe hat das WZB (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) seit dem Jahr 2005 Fördermittel der Bundesregierung erhalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 23. Juli 2018

Die Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) ist laut Gesellschaftsvertrag „eine Trägerorganisation für problemorientierte Grundlagenforschung“. Sie besitzt die Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH und wird von den Gesellschaftern Bund und Land Berlin auf der Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gemäß

Artikel 91b des Grundgesetzes gemeinsam im Verhältnis 75:25 institutionell gefördert. Das WZB ist Mitglied in der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. – Leibniz-Gemeinschaft – (WGL).

Neben den institutionellen Fördermitteln wirbt das WZB auch Projektfördermittel vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und von anderen Ressorts ein.

Die Jahresförderungen sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Jahr	Gesamt in Mio. Euro
2005	12,1
2006	12,1
2007	13,0
2008	11,1
2009	12,8
2010	11,7
2011	11,5
2012	12,0
2013	12,9
2014	13,7
2015	14,6
2016	15,0
2017	16,1

Die Gesamtförderung durch die Bundesregierung beträgt seit 2005 bis Ende 2017 168,6 Mio. Euro.

91. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie setzt sich der Teilnehmerkreis des Berufsbildungspakts zusammen, und wie grenzt er sich hinsichtlich seiner Aufgaben und Inhalte vom Nationalen Bildungsrat, vom BiBB-Hauptausschuss und von der Allianz für Aus- und Weiterbildung ab?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 25. Juli 2018

Der geplante Berufsbildungspakt soll eine Dachinitiative der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung werden. Der Berufsbildungspakt soll dabei bereits vorhandene Initiativen, Aktionslinien und Programme in einer Gesamtstrategie bündeln und zugleich den Startpunkt für neue Initiativen im Sinne des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD bilden. Konkrete Fragen der Umsetzung und Ausgestaltung des geplanten Berufsbildungspakts sind Gegenstand laufender bzw. anstehender regierungsin-
terner Beratungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

92. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für die Akteurinnen und Akteure der deutsch-mexikanischen Bildungszusammenarbeit in den Bereichen duale Ausbildung, duales Studium und Weiterbildung verbindliche Programme der Personalentwicklung zur Vermittlung interkultureller Kompetenz (etwa vergleichbar mit denen der Akademie für Internationale Zusammenarbeit für Fach- und Führungskräfte in der Entwicklungszusammenarbeit: www.giz.de/akademie/de/html/2364.html), und welchen Verbesserungsbedarf sieht die Bundesregierung zur Institutionalisierung dieses Kompetenzerwerbs für die Bildungszusammenarbeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. Juli 2018

Derzeit gibt es in von der Bundesregierung geförderten Vorhaben zur Weiterentwicklung des mexikanischen Modells der dualen Berufsausbildung keine spezifischen Programme zur Verbesserung der interkulturellen Kompetenz. Interkulturelle Kompetenz ist jedoch Bestandteil der bilateralen Zusammenarbeit der Bundesregierung, der Programme der Personalentwicklung der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, der Internationalen Akademie des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) sowie der Programme der Bildungszusammenarbeit des DAAD insgesamt. Die Bundesregierung sieht im Rahmen der deutsch-mexikanischen Bildungszusammenarbeit derzeit keinen Verbesserungsbedarf zur Institutionalisierung dieses Kompetenzerwerbs.

93. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Finanzmittel hat die Bundesregierung im Zeitraum von 2015 bis 2017 für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit der Südkaukasusrepublik Armenien verausgabt, und in welcher Höhe wurden davon ggf. auch Finanzmittel für Entwicklungsprojekte in der international nicht anerkannten De-Facto-Republik Bergkarabach verwendet (bitte pro Jahr, Laufzeit, Projektart, Projektvolumen auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 20. Juli 2018

Die Bundesregierung hat im Zeitraum von 2015 bis 2017 im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit der Republik Armenien Finanzmittel in der Höhe von insgesamt rund 140 Mio. Euro verausgabt. Dies setzt sich zusammen aus 139,85 Mio. Euro im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit (2015: 18,4 Mio. Euro, 2016: 40,1 Mio.

Euro, 2017: 81,35 Mio. Euro) und 0,17 Mio. Euro im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit. Bei der Finanziellen Zusammenarbeit handelt es sich überwiegend um Darlehensmittel der KfW Entwicklungsbank.

Der überwiegende Teil der bilateralen Technischen Zusammenarbeit mit der Republik Armenien erfolgt im Rahmen der Kaukasusinitiative. Da die entsprechenden Mittel über regionale, also länderübergreifende Projekte (in Armenien, Georgien und Aserbaidschan), umgesetzt werden, ist eine exakte rechnerische Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Länder – in diesem Falle auf Armenien – nicht möglich. Die verausgabten Mittel der Technischen Zusammenarbeit für die Kaukasusinitiative betragen im Zeitraum von 2015 bis 2017 rund 62 Mio. Euro (2015: 21,17 Mio. Euro, 2016: 20,32 Mio. Euro, 2017: 20,45 Mio. Euro).

Mit den genannten Mitteln wurden keine Projekte in der Region Bergkarabach finanziert.

94. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welches afghanische Bauunternehmen hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Trainingszentrum für Gesundheitsberufe in Mazar-i-Sharif errichtet, das von der GIZ im Auftrag der Bundesregierung mit Finanzmitteln des BMZ umgesetzt wurde, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, von wem der GIZ das Baugrundstück für dieses Bauvorhaben zur Verfügung gestellt wurde (vgl. www.deutschlandfunk.de/aufbauhilfe-in-afghanistan-deutschland-hilft-den-falschen.1247.de.html?dram:article_id=420453, abgerufen am 11. Juli 2018)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. Juli 2018

Das Trainingszentrum für Gesundheitsfachkräfte wurde im Rahmen des durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) finanzierte Vorhaben „Regional Capacity Development Fund“ (RCD-F) der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH zwischen 2012 und 2014 gebaut. Das Vorhaben zielte auf den Aufbau von Kapazitäten der Provinzregierung und der lokalen Verwaltung. Um die Eigenverantwortung der afghanischen Regierung zu stärken, wurden über den RCD-F nur Maßnahmen umgesetzt, denen das Provinzentwicklungs Komitee zugestimmt hatte.

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Baumaßnahme war das Department for Urban Development der Provinz Balkh, das auf Vorschlag des Department of Public Health der Provinz Balkh das Bauvorhaben bewilligte und im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die lokale Baufirma Ploto Construction Company beauftragte. Das Baugrundstück wurde vom Department of Public Health der Provinz Balkh zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2014 wurde das Gebäude fertiggestellt übergeben; es ist heute in Betrieb und wird wie geplant genutzt.

Berlin, den 27. Juli 2018

